

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Konrad Löw

Begünstigt der Rechtsstaat  
den Terrorismus?

Alf Enseling

Das Ausland zur Extremismus-  
und Terrorismus-Diskussion  
in der Bundesrepublik

ISSN 0479-611 X

B 20/78

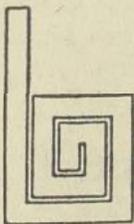
20. Mai 1978

Konrad Löw, Dr. jur., geb. 1931 in München; Studium der Rechtswissenschaft; philosophische, historische und volkswirtschaftliche Studien. Neben Verwaltungstätigkeit im Dienste des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland zunächst Lehraufträge für Zivilrecht und Staatsrecht, später für politische Wissenschaften. 1972 Professor für politische Wissenschaften an der Zweiten Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, seit 1975 an der Universität Bayreuth. Dozent an der Hochschule für Politik in München.

Neuere Buchveröffentlichungen: 25 Jahre Grundgesetz — Ein Zwischenzeugnis, Köln 1974 (Herausgeber und Mitautor); Freiheit und Gleichheit oder die Quadratur des Kreises, Köln 1974 (Herausgeber und Mitautor); Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, Köln 1977<sup>2</sup>; Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, Pullach 1977; Unser Staat heute — Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat, Köln 1977<sup>2</sup>; Grundwerte der Demokratie, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1978<sup>5</sup>.

Alf Enseling, Dr. phil., geb. 1923 in Vreden/Westf.; Studium der Publizistik, Germanistik, Geschichte in Münster, Theaterwissenschaft in München, Politische Wissenschaften in Missoula, Montana, USA; Referent im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. — Von der Entführung bis zur Ermordung Hanns Martin Schleyers unterrichtete der Verfasser den Bundeskanzler und die Krisenstäbe allmorgendlich über das Kommentarbild der Auslandspresse.

Veröffentlichungen: Die Weltbühne — Organ der intellektuellen Linken, Münster 1962; Probleme demokratischer Informationspolitik, in: Publizistik im Dialog, Assen 1965.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn/Rhein.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder: Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 61—65, 5500 Trier, Tel. 06 51/4 61 71, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 12,60 vierteljährlich (einschließlich DM 0,72 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

## Begünstigt der Rechtsstaat den Terrorismus?

*Über Erscheinungsformen und Motive des Terrorismus und seine möglichen Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft ist in dieser Zeitschrift in mehreren Beiträgen vor allem aus sozialwissenschaftlicher Sicht berichtet worden. In der folgenden Abhandlung werden grundsätzliche juristische Überlegungen darüber angestellt, auf welche Weise der Rechtsstaat auf die Herausforderungen des Terrorismus antworten kann. Der Verfasser kommt dabei zu einigen Schlußfolgerungen, die vermutlich auf Widerspruch stoßen werden, die jedoch geeignet sind, die ganze Spannweite dieses kontroversen Themas zu verdeutlichen.*

Die Redaktion

„Die radikalste Ichsucht und das Gebot der Vollkommenheit müssen den Angriffen gegen den Rechtsstaat zur Begründung dienen ... Unsicherheit und Gespaltenheit der Anhänger, ausgebreitete, teilweise bis zu fanatischer Aktivität gesteigerte Rechtsfeindschaft auf der anderen Seite, das ist die Situation der Niederlage.“

Bernd Tönnies angesichts der Katastrophe des Dritten Reiches <sup>1)</sup>

### I. Der Rechtsstaat in der Terrorismusdiskussion

Kaum ein Beitrag zum Thema Terrorismus, in dem nicht das Wort „Rechtsstaat“ fällt und die rechtsstaatliche Ordnung als Rahmen für die Terrorismusbekämpfung — mitunter widerwillig — anerkannt wird. In einem Leserbrief heißt es: „Der Fall Lorenz beweist wieder einmal mehr, daß eine rechtsstaatliche Demokratie wohl schon ihres Ursprungs wegen unfähig ist, mit schwerwiegenden Krisensituationen, hier vor allem gegenüber ‚Polit‘-Kriminellen, fertig zu werden, wenn sie ausschließlich Mittel der Rechtsstaatlichkeit gegenüber ihren Feinden einsetzt.“ <sup>2)</sup>

Die Politiker äußern sich vorsichtiger, doch bestätigen sie offenbar, daß Rechtsstaatlichkeit die Überwindung des Terrorismus erschwert. In seiner Regierungserklärung vom 15. September 1977 unterstrich der Bundeskanzler seine Entschlossenheit, „bis an die Grenze dessen zu gehen, was uns der Rechtsstaat erlaubt und gebietet“ <sup>3)</sup>. Nicht die Not-

wendigkeit entscheidet also letztlich über Wahl und Einsatz der Machtmittel, sondern die rechtliche Zulässigkeit. Aus der Feder Helmut Kohls kommt die Parole: „Der freiheitliche Rechtsstaat muß sich gerade im Umgang mit seinen erbittertsten Feinden streng an seine rechtsstaatlichen Prinzipien halten.“ <sup>4)</sup> Die FDP fordert: „Den Rechtsstaat effizient und mit einem Höchstmaß an rechtsstaatlichen Mitteln verteidigen.“ <sup>5)</sup>

In diesen Chor der Parteien stimmen die anderen Meinungsbildner ein, z. B.: „Wir alle, alle wissen: Es ist der Segen und das Kreuz des Rechtsstaates, daß er auch die rechtmäßig behandeln muß, die sich gegen das Recht vergangen, das Gesetz gebrochen haben, ob als Mörder oder Diebe, als Entführer oder Betrüger. Das Recht steht über Stimmungen, Volksmeinungen, Umfragen, Statistiken, es steht über Schlagzeilen, Demagogie und tagespoli-

<sup>1)</sup> B. Tönnies, *Wir Deutschen und der Rechtsstaat*, Hamburg 1946, S. 10 f.

<sup>2)</sup> *Münchener Merkur*, 15./16. März 1975.

<sup>3)</sup> *Süddeutsche Zeitung*, 16. September 1977.

<sup>4)</sup> H. Kohl, *Der freiheitliche Rechtsstaat ist es wert, entschieden verteidigt zu werden*, in: *Tribüne* 1976, S. 6680.

<sup>5)</sup> *Bonner Depesche*, Nr. 15, 1975.

tischer Spekulation.“<sup>6)</sup> Ein namhafter Journalist meint: „Dem Rechtsstaat droht, so ist zu fürchten, weniger Gefahr von seinen erklärten Feinden als vielmehr von seinen verbalen Verfechtern, die bereit sind, ihn ob der vermeintlichen Bedrohung mal eben ein Stückchen hintanzustellen.“<sup>7)</sup>

In einer „Untersuchung zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewalt“ finden sich die stark polemischen Töne: „Offen oder verschämt kommen die Aufforderungen, mit den Terroristen ‚kurzen Prozeß‘ zu machen. In diesen Fällen hat die Angst bereits gegen die Einsicht höchster politischer Selbstgefährdung und Desavouierung des Rechtsstaates obsiegt, hat Panik dumm gemacht im Begreifen terroristischer Revolutionsstrategie. Rache statt Recht...“<sup>8)</sup>

Diese Beispiele zeigen zur Genüge den engen Konnex zwischen Terrorismus und Rechtsstaat. Die einen sehen ihn durch die Terrori-

sten gefährdet, andere durch Teile der etablierten Parteien. Manche verfluchen ihn, weil er die Terroristen begünstige, manche verteidigen ihn, koste es, was es wolle — *perat mundus*.

Was aber heißt Rechtsstaat? Darüber wird kaum gesprochen. Ist der Rechtsstaatsbegriff so allgemein bekannt? Haben sich alle an ihn geeinigt? Oder ist er deshalb so beliebt, weil er so wohlklingend unverbindlich, weil er so nebulos, so vielgestaltig ist, daß eine mit ihm begründete Behauptung nur schwerlich widerlegt werden kann? Appelliert „Rechtsstaat“ an den Verstand oder mehr an das Gefühl? Letzteres z. B. durch folgende Worte: „Der Rechtsstaat ... ist handwerklicher Werktag und zugleich Anteil des Menschen im Reiche des Geistes, die Heimat unserer Gedanken, das Sehnen der vergangenen Geschlechter, der Boden unserer Häuser, Äcker und Werkstätten.“<sup>9)</sup>

## II. Der Rechtsstaatsbegriff

### 1. Vom vielfältigen Gebrauch des Wortes „Rechtsstaat“

Die Definition des Rechtsstaates ist kein Bestandteil der allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Erst recht gibt es keine internationalen oder nationalen Sanktionen, wenn ein Staat oder Staatsbürger einen eigenwilligen Rechtsstaatsbegriff vertritt. Das Wort „Rechtsstaat“ wird seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gebraucht<sup>10)</sup> und ist auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland heimisch<sup>11)</sup>.

So kommt es, daß „Rechtsstaat“ nicht nur mitunter Unterschiedliches bedeutet, sondern ein Rechtsstaatsbegriff geradezu die Negation eines anderen Rechtsstaatsbegriffs sein kann: „Es gibt Dutzende und Aberdutzende von

Rechtsstaaten, einen feudalen, einen ständischen, einen feudal-ständischen, einen rein bürgerlichen, einen liberal-demokratischen, einen sozialen, einen national-liberalen, einen faschistischen usw. Rechtsstaat. Auch nach Nationen ist der Begriff wiederum verschieden; es gibt einen französischen, einen amerikanischen, einen englischen usw. Rechtsstaat. Man kann also nur durch ein in sich klares, eindeutiges Beiwort dem Begriff seine Vieldeutigkeit nehmen und ihn damit der Gefahr der Mißverständnisse entziehen.“<sup>12)</sup>

Nach der Auffassung Carl Schmitts, dessen Abhandlung über „Nationalsozialismus und Rechtsstaat“ dieses Zitat entnommen ist, war der „nationalsozialistische Staat zweifellos ein musterhafter Rechtsstaat“<sup>13)</sup>. Die DDR versteht sich als „den wahren deutschen Rechtsstaat“<sup>14)</sup>. Und wir in der Bundesrepu-

<sup>6)</sup> Die Zeit, 16. Sept. 1977.

<sup>7)</sup> H. Schueler, Falsche Advokaten — Wer gefährdet den Rechtsstaat?, in: Die Zeit, 22. Nov. 1974.

<sup>8)</sup> M. Funke, Terrorismus — Ermittlungsversuch zu einer Herausforderung, in: M. Funke (Hrsg.), Terrorismus — Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1977, S. 11.

<sup>9)</sup> B. Tönnies, a. a. O., S. 7.

<sup>10)</sup> J. W. Placidus, Literatur der Staatslehre 1798.

<sup>11)</sup> Siehe z. B. F. A. von Hayek, The Constitution of Liberty, dt.: Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971, S. 246 ff.

<sup>12)</sup> C. Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: Juristische Wochenschrift 1934, S. 715.

<sup>13)</sup> Ebenda, S. 716. (Ob er das auch nach dem „Röhm-Putsch“ geschrieben hätte? — Seine Abhandlung stammt vom März 1934!)

<sup>14)</sup> So in der Präambel des StGB der DDR. Zum Thema Rechtsstaat DDR siehe K. Löw, Unser Staat heute — Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat, München 1977, S. 38 ff.; H. Sieveking, Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR, Berlin 1975.

blik schwören auf unsere Rechtsstaatlichkeit.

In all den Zeitungen und Zeitschriften, die eingangs zitiert worden sind, fehlt eine klare Aussage, was „Rechtsstaat“ eigentlich will, genauer: was „Rechtsstaat“ konkret gebietet und verbietet. Auch sonst wirft die tagespolitische Diskussion über Terrorismus diese Frage kaum auf. Ist es wirklich müßig, in einer pluralistischen Staats- und Gesellschaftsordnung über den Sinngehalt dieses Wortes nachzugrübeln, da das Ergebnis doch nur eine höchst subjektive und daher unverbindliche Antwort sein könne?

Wenn dem so wäre, hätte der Gebrauch des Wortes „Rechtsstaat“ in der Terrorismusdiskussion wenig nüchternen Sinn, wäre ein Schlagwort, das wegen seines Ansehens Eindruck schinden, aber letztlich nicht als justitiales Kriterium Verwendung finden könnte.

## 2. Der Rechtsstaatsbegriff des Grundgesetzes und seine Bedeutung

Doch dem ist nicht so. Es gibt einen allgemeinverständlichen Rechtsstaatsbegriff, der zugleich in der Bundesrepublik allseits Beachtung verdient, aber kaum näher bekannt ist: der staats- und verfassungsrechtliche Rechtsstaatsbegriff des Grundgesetzes.

Wer als Jurist häufiger an Veranstaltungen anderer geisteswissenschaftlicher Disziplinen teilnimmt, kommt zu einer selbstgefälligen Einsicht, nämlich daß bei Fachgesprächen unter Juristen fundamentale Mißverständnisse weit seltener sind als unter den Vertretern manch anderer Wissenschaftszweige. Die Erklärung für diesen vielleicht überraschenden Befund liegt auf der Hand: Gesprächsgrundlage der Juristen ist ein „heiliges“ Buch, das Gesetzbuch. Heilig soll hier nicht heißen „über jede Kritik erhaben“, sondern das, was mit *sanctus* ausgedrückt werden kann: Verbindlich kraft besonderer Autorität, ein System von Sätzen, die von den Vertretern des souveränen Volkes für rechtsverbindlich erklärt worden sind. An diesen Sätzen wird lebhaft Kritik geübt, ihre Auslegung ist häufig strittig. Aber sie gelten, solange sie nicht geändert werden. Zwar gibt es viele Meinungsverschiedenheiten, aber daneben eine große Fülle unbestrittener Feststellungen aufgrund des klaren Gesetzestextes. Zudem enthält das Gesetz Legaldefinitionen, die manche Meinungsverschiedenheit von vornherein ausschließen.

Auf den ersten Blick scheinen die Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstaatsbegriff ziemlich bescheiden. In Art. 28 heißt es: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“ Doch welche sind diese Grundsätze? Die Antwort gibt uns nicht der Text des Grundgesetzes. Wir erhalten sie, wenn wir berücksichtigen, daß die Verfasser des Grundgesetzes die liberale Tradition von Weimar wieder aufnehmen wollten. Danach ist Rechtsstaat primär Gesetzesstaat. Das Gesetz herrscht, wie das in Art. 20 Abs. 3 zum Ausdruck kommt: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Ferner gehört die Gewaltenteilung nach unbestrittener Ansicht zum liberalen Rechtsstaatsbegriff. Sie ist ebenfalls einer der obersten Grundsätze des Grundgesetzes, niedergelegt in Art. 20 Abs. 2, wo von „besonderen Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ die Rede ist.

Welche anderen Grundsätze zählen hierher? Sicherlich eine ganze Reihe jener Normen der Verfassung, die die Rechtsprechung betreffen, z. B. Art. 103: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“

Bekanntlich gab es in der Reichsverfassung von 1871 keine Grundrechte, obwohl nach dem Selbstverständnis die damalige Staatsordnung rechtsstaatlicher Natur gewesen ist. Gleichwohl ist die Auffassung verbreitet, auch die Grundrechtsordnung sei ein Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Wer Recht nicht ohne weiteres mit Gesetz identifiziert, wer sich der möglichen Spannungen zwischen Gesetz und Recht bewußt ist, wird nicht zögern, einen nur formalen Rechtsstaatsbegriff abzulehnen<sup>15)</sup>. Doch es lohnt sich nicht, über diese Frage wortreich und mit großem Einsatz zu streiten, denn sie ist nicht von eminenter Wichtigkeit. *Nicht der Rechtsstaat als solcher*

<sup>15)</sup> Siehe K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977, S. 77 ff.; ders., Unser Staat heute — Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat, München 1977 S. 16 ff.

genießt Verfassungsrang, sondern jene Elemente, die die Verfassung gesondert auführt, und zwar in dem Maße, wie sich das aus der Verfassung ergibt. Mit andern Worten: Der Rechtsstaatsbegriff hat viele und vielfältige Bestandteile. Es gibt einen harten, unbestreitbaren und unverzichtbaren Kern und daneben Sätze, die nicht zu den Essentialia des Rechtsstaates zählen. Nicht alle Elemente des Rechtsstaatsbegriffs sind gleichrangig, vielmehr treffen wir

— solche mit Ewigkeitsanspruch, nämlich die in Art. 20 GG aufgeführten (siehe Art. 79 Abs. 3 GG), die also auch vom Verfassungsgeber nicht angetastet werden können;

— solche, die (nur) der Verfassungsgeber ändern kann, z. B. die in den Art. 93 ff. aufgeführten;

— solche, die im Rahmen der Wesensgehaltsgarantie (siehe Art. 19 Abs. 2 GG) durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden können, und schließlich

— solche, die nur Gesetzesrang haben, also der freien Disposition des Gesetzgebers unterliegen.

Diese Erkenntnis relativiert den Wert der Argumentation mit dem Wort „Rechtsstaat“. Rechtsstaatlichkeit kann folglich nicht länger als unverbrüchliche Schranke jeder Verbrechensbekämpfung ausgegeben werden, vielmehr muß jeweils geprüft werden, welcher Rang jenem Element der Rechtsstaatlichkeit zukommt, das der hier notwendigen Maßnahme im Wege zu stehen scheint.

Ergebnis: Die Verfassung schützt nicht den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, ganz gleich, was die Leute in das Wort „Rechtsstaat“ hineinlesen, sondern sie schützt die rechtsstaatlichen Elemente, und zwar mit stark unterschiedlichen Garantien. Wer damit nicht zufrieden ist, hat sich an den Verfassungsgeber zu wenden und darf sich nicht durch Interpretationskünste an dessen Stelle setzen wollen. Denn sonst setzt er sich zu sich selbst in Widerspruch, indem er die obersten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit mißachtet: die Herrschaft des Gesetzes und die Gewaltenteilung.

### 3. Der Konsens in Rechtsprechung und verfassungsrechtlicher Literatur

Diese an Wort und Geist des Grundgesetzes orientierte Auslegung wird vom Bundesverfassungsgericht weitgehend bestätigt. Das Ge-

richt, zu dessen meistgebrauchten Vokabeln „Rechtsstaat“ und „Rechtsstaatsprinzip“ gehören<sup>16)</sup>, betont in einer seiner ersten Entscheidungen: Das Verfassungsrecht besteht nicht nur aus den einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung, sondern auch aus gewissen, sie verbindenden, innerlich zusammenhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen, die der Verfassungsgesetzgeber, weil sie das vorverfassungsmäßige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist, nicht in einem besonderen Rechtssatz konkretisiert hat. Zu diesen Leitideen gehört auch das Rechtsstaatsprinzip<sup>17)</sup>.

Erfreulicherweise geht das Gericht den Weg über ungeschriebene Grundsätze nicht weiter, sondern findet zum Text der Verfassung zurück. Art. 20, dessen Grundsätze prinzipiell unantastbar sind (Art. 79 Abs. 3), gilt dem Gericht als Hauptzurechnungspunkt, als *sedes materiae* der Rechtsstaatlichkeit<sup>18)</sup>. Doch es fügt hinzu: „Es gibt eine Reihe von Verfassungsbestimmungen, die je für ihren Anwendungsbereich eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips darstellen. Dieser Anwendungsbereich umschreibt die typische Konstellation von Unrecht, die unter dem spezifischen Verfassungsrechtssatz gewürdigt werden und diskriminiert sein soll und nicht beliebig unter einen ‚allgemeineren‘ Gesichtspunkt gebracht werden darf.“<sup>19)</sup>

Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips sind nach Ansicht des Gerichts (die) Grundrechte: „Soweit sich der Rechtsstaat in dem Grundrechtsschutz verkörpert und zu diesem Zweck die Mäßigung staatlicher Gewalt verlangt, muß staatliches Handeln den Menschen in seiner Eigenständigkeit achten und schützen.“<sup>20)</sup> Hierher gehört auch das „Gerichtsverfahren des IX. Abschnitts des Grundgesetzes“<sup>21)</sup>. Darüber hinaus betont das Gericht in ständiger Rechtsprechung, daß nicht alle Gebote und Verbote des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang haben<sup>22)</sup>, z. B. die gesetzlichen Bestimmungen über Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens. Als Grundsätze, die nicht ohne weiteres einer speziellen Norm zugeordnet werden können, nennt das

<sup>16)</sup> Siehe die Register und Registerbände zu den 43 Bänden „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“.

<sup>17)</sup> BVerfGE 2, 403.

<sup>18)</sup> BVerfGE 35, 47; 42, 82.

<sup>19)</sup> BVerfGE 42, 80.

<sup>20)</sup> BVerfGE 38, 114.

<sup>21)</sup> BVerfGE 22, 78.

<sup>22)</sup> BVerfGE 28, 277; 35, 47; 37, 416.

Gericht die Voraussehbarkeit, die Rechtssicherheit, die materielle Richtigkeit<sup>23)</sup>, die Verhältnismäßigkeit<sup>24)</sup> und das Willkürverbot<sup>25)</sup>.

Bedenklich an den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts über Rechtsstaatlichkeit ist jene Wendung, wonach bei Fehlen einer spezielleren Regelung Art. 20 GG als Generalklausel oder Auffangtatbestand in Betracht kommt<sup>26)</sup>. Dem Gericht ist beizupflichten, wenn es ausführt: „Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf verwiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, ein Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren.“<sup>27)</sup>

Diese Ansicht ist deshalb unter rechtsstaatlichen Grundsätzen, hier speziell der Gewaltenteilung, unbedenklich, weil der Gesetzgeber, falls ihm die Lückenschließung durch die Rechtsprechung nicht zusagt, an einer andersartigen Regelung nicht gehindert ist. Im Bereich der Verfassung ist jedoch weit größere Zurückhaltung geboten, da insofern nur eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der Mitglieder des Bundestags und zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates) die gewünschte Korrektur bewirken kann.

Bei Art. 20 muß sich das Gericht auf eine strenge und enge Interpretation des Wortlauts beschränken. Andernfalls könnten zweitrangige rechtsstaatliche Grundsätze, an die der Verfassungsgeber nicht einmal gedacht hat, des allerhöchsten Verfassungsschutzes teilhaftig werden, ohne daß dem Verfassungsgeber wegen der Ewigkeitsklausel des Art. 79

Abs. 3 die Möglichkeit verbliebe, seine Ansicht an die Stelle der Meinung der Richter des Bundesverfassungsgerichts zu setzen. Die Ewigkeitsklausel ist selbst bei *judicial self-restraint* höchst bedenklich (Thomas Paine schon vor rund 200 Jahren: „Jedes Zeitalter, jedes Geschlecht muß eben solche Freiheit haben, in allen Fällen für sich selbst zu handeln, wie die Zeitalter und Geschlechter vor ihm. Die Eitelkeit und Anmaßung, noch jenseits des Grabes regieren zu wollen, ist die lächerlichste und unverschämteste aller Tyrannen.“<sup>28)</sup>) Unter demokratischen Aspekten wäre sie gänzlich unerträglich, wenn sie zum Einfallstor einer Vielzahl wohlgemeinter Überlegungen in die Verfassung würde, wenn durch sie die Richter von Karlsruhe die Verfassungsgeber von Bonn verdrängten. Bisher ist das Gericht der Versuchung nicht erlegen, aus dem eindeutig anerkannten Gewaltenteilungsprinzip auf Rechtsstaatlichkeit zu schließen und über diese Brücke alles das in den Art. 20 einzuführen, was unter den weiten, flatternden Mantel der Rechtsstaatlichkeit subsumiert werden kann.

Obwohl K. Hesse in seinem Lehrbuch „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“ die Ansicht vertritt: „Über die Gesamtgestalt heutiger rechtsstaatlicher Ordnung wie ihre Bedeutung im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes bestehen bislang nur divergierende Auffassungen“<sup>29)</sup>, stimmen die Äußerungen der namhaftesten Kommentatoren und Lehrbuchverfasser in den hier interessierenden Punkten weitgehend überein. Auch Hesse betont, die verfassungsrechtliche Bestimmung des Begriffs habe sich „an der konkreten Ausgestaltung zu orientieren, die das Rechtsstaatsprinzip im Grundgesetz gefunden“ habe<sup>29)</sup>.

#### 4. Der Rechtsstaat — verkannt oder verfälscht?

„Die Sprache des Rechts bildet in diesem Lande offenbar kaum mehr einen tragfähigen Boden für den demokratischen und

<sup>23)</sup> Th. Paine, Die Rechte des Menschen, Frankfurt 1973, S. 49.

<sup>29)</sup> K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Karlsruhe 1972, S. 76. Aus jüngster Zeit ist bemerkenswert: W. Leisner, Rechtsstaat — ein Widerspruch in sich?, JZ 77, S. 537 ff. Darin sind die wichtigsten staatsrechtlichen Veröffentlichungen aufgeführt. Der Aufsatz ist zugleich ein wohlfundiertes Plädoyer gegen eine weitere Aufblähung des Rechtsstaatsbegriffs.

<sup>23)</sup> BVerfGE 7, 92.

<sup>24)</sup> BVerfGE 10, 117.

<sup>25)</sup> BVerfGE 26, 244.

<sup>26)</sup> BVerfGE 42, 82.

<sup>27)</sup> BVerfGE 34, 287.

rechtsstaatlichen Konsens.“<sup>30)</sup> Auch wenn sich der Verfasser der tiefen Bedeutung seiner Worte offenbar nicht bewußt war, weil er sie selbst nicht beherzigte, sind sie gleichwohl ein Appell an alle, die guten Willens sind, sich des wissenschaftlichen Rechtsstaatsbegriffs zu bedienen, dem höchste verfassungsrechtliche wie demokratische Autorität zukommt.

a) Das Wort „Rechtsstaat“ wird beispielsweise mißbraucht oder seine Bedeutung verkannt, wenn unter „Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit“ primär „die Grundrechte als unmittelbar geltendes, dem Staat vorgegebenes Recht“ aufgeführt werden<sup>31)</sup>. Demgegenüber gilt es festzuhalten: Nur jene Grundrechte sind vorstaatliches Recht, die Menschenrechte im Sinne des Naturrechts sind. Welche Grundrechte im einzelnen dazu zählen, ist fraglich. Sicher aber ist, daß nach Ansicht des Verfassungsgebers nicht alle Grundrechte des Grundgesetzes in diese Kategorie fallen, sonst hätte er nicht nur die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze für unabänderlich erklärt. Wer aus den Art. 1 und 20 im Handumdrehen die Art. 1 bis 20, aus dem Art. 20 zwanzig Artikel macht, handelt nicht rechtsstaatlich. Er verletzt das Gebot der Gewaltenteilung, indem er versucht, die Verfassung zu modifizieren. Ferner: Wären alle in den Art. 1 bis 20 aufgeführten Rechte vor- und überstaatlicher Natur, wie hätte dann eine Reihe von ihnen den Deutschen vorbehalten bleiben dürfen (siehe z. B. Art. 8, 9, 11, 12)<sup>32)</sup>?

b) Das Wort „Rechtsstaat“ wird ferner mißbraucht oder seine Bedeutung verkannt, wenn behauptet wird (Koschnick), der Einsatz der Bundeswehr zum Objektschutz widerspreche auch dann „allen rechtsstaatlichen Grundsätzen“<sup>32a)</sup>, wenn eine entsprechende Grundgesetzänderung vorgenommen sein sollte. Auf die Frage der Zweckmäßigkeit ist hier nicht einzugehen. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit wüßte ich jedoch nicht einen (!) Grundsatz, der hier tangiert sein könnte.

<sup>30)</sup> H. Schueler, Falsche Advokaten — Wer gefährdet den Rechtsstaat, in: Die Zeit, 22. Nov. 1974.

<sup>31)</sup> Informationen zur politischen Bildung Nr. 165, Demokratie — Rechtsstaat — Sozialstaat, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1975.

<sup>32)</sup> Zu dieser Problematik siehe K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977, S. 27 ff.

<sup>32a)</sup> Nach Münchner Merkur, 25./27. März 1978.

Nicht günstiger kann die Behauptung beurteilt werden: „Wer den Rechtsstaat ernst nimmt, muß daher für die Freiheit des Andersdenkenden eintreten, auch wenn er dessen Auffassung ablehnt oder für schädlich hält. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß diese Personen oder Gruppen ihre Ansichten nach den Regeln der für alle geltenden Gesetze vertreten.“<sup>33)</sup>. Ist die Schädlichkeit von Äußerungen erwiesen oder wahrscheinlich, so ist eine gewissenhafte Güterabwägung zwischen dem Wert der freien Meinungsäußerung und dem geschädigten oder gefährdeten Rechtsgut veranlaßt. Äußerungen wie „Knallt ab den Walther Rathenau, die gottverdammte Judensau!“ sind nicht schutz-, sondern strafwürdig. Darüber sind sich alle billig und gerecht Denkenden einig. Wären derartige Haßparolen bisher nicht strafbar gewesen, müßte auf ihre künftige Strafbarkeit hingewirkt werden.

c) Als „mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar“ hat die Münchner SPD die systematische karteimäßige Überprüfung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst abgelehnt<sup>34)</sup>. Hier gilt es, die Behauptung näher zu begründen. Andernfalls drängt sich die Vermutung auf, daß der hier gebrauchte Rechtsstaatsbegriff nicht der des Grundgesetzes ist, sondern jener, dessen Umfang von tagepolitischen Ansichten bestimmt wird. Vom harten, in den Art. 1 und 20 niedergelegten Kern abgesehen, ist der Rechtsstaatsbegriff elastisch, kann er durch den Verfassungs-/Gesetzgeber modifiziert werden.

„Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar“ — um die Diktion der Münchner SPD aufzugreifen — ist es jedoch, Personen in das Beamtenverhältnis zu berufen, die nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Die Berufungsbehörden sind vollziehende Gewalt im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG. Er verpflichtet sie zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen. Im Bundesbeamtengesetz (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2) und im Beamtenrechtsrahmengesetz (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2) heißt es völlig wortgleich: „In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer ... die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt...“

<sup>33)</sup> R. Wassermann, Sicherung oder Aushöhlung des Rechtsstaats?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 13/76.

Begründete Zweifel, die nicht ausgeräumt werden können, gehen also zu Lasten des Bewerbers. Die zitierten Vorschriften sind keine „Kann“-Bestimmungen. Die Berufungsbehörden haben insofern keinen Handlungsspielraum. Bei Bewerbern, die beispielsweise der DKP angehören, ist praktisch kein Fall denkbar, wo das Beamtenverhältnis in rechtsstaatlich einwandfreier Weise begründet werden könnte. Denn die DKP billigt Ideologie und Politik der SED. Das ist unbestritten. Die SED negiert jedoch die zentralen Verfassungswerte des Grundgesetzes, insbesondere Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Bei jedem Zurechnungsfähigen ist davon auszugehen, daß er im großen und ganzen die Ziele seiner Partei kennt, die er mit Zeit und Geld unterstützt.

Das Parteienprivileg hebt die vorhin zitierten Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht auf. Dafür gibt es eine ganze Reihe einleuchtender Gründe<sup>34a)</sup>. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich unmißverständlich in diesem Sinne geäußert<sup>34b)</sup>. Wer an diesen engen Berufungsvoraussetzungen Anstoß nimmt und mit beiden Beinen auf dem Boden des Grundgesetzes steht, löst das Problem nicht, indem er das Gesetz mißachtet, vielmehr tritt er dafür ein, daß die zuständigen Stellen, nämlich die gesetzgebende Gewalt, die gewünschten Änderungen vornehmen. Wenn aber verantwortliche Politiker, die das Wort „Rechtsstaat“ so gerne in den Mund nehmen, sich so leicht über unbequeme, aber eindeutige Gebote der Rechtsstaatlichkeit hinwegsetzen, dann gefährden sie damit ihre eigene Glaubwürdigkeit und die des Rechtsstaates.

d) „Den Rechtsstaat effizient und mit einem Höchstmaß an rechtsstaatlichen Mitteln verteidigen“, verlangt die FDP in ihrer Bonner Depesche<sup>35)</sup>. Darf der Staat notfalls auch mit anderen Mitteln geschützt werden? Die Formulierung legt diese Annahme nahe. Doch rechtsstaatswidrige Mittel sind generell und ausnahmslos abzulehnen. Sie sind auch nicht erforderlich, wenn wir nicht einen willkürlich verengten Rechtsstaatsbegriff zugrunde legen.

<sup>34)</sup> Münchner Merkur, 16. Nov. 1977.

<sup>34a)</sup> Siehe dazu K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977, S. 180 ff.

<sup>34b)</sup> BVerfGE 39, 358 f.

<sup>35)</sup> Bonner Depesche, Nr. 14/1975.

e) Hart an der Grenze des Rechtsstaats waren die Maßnahmen gegen den Atomphysiker Dr. Traube, für die Bundesinnenminister Maihofer die Verantwortung übernommen hat. Vor dem Bundestag äußerte der FDP-Abgeordnete Wolfgramm die Ansicht: „Welche Folgerungen sind aus der Angelegenheit Dr. Traube zu ziehen? Es ist vor übereilten Rufen nach dem Gesetzgeber zu warnen. Es darf keine Regelung durch eine Ausweitung des bestehenden Rechts für einen solchen Fall geben. Wir wollen keine Legalisierung, schon gar keine kasuistische Aufzählung über einen solchen einmaligen Fall und keine Ausdehnung der Rechte des Verfassungsschutzes. Der Ausnahmefall eines übergesetzlichen Notstandes kann nicht durch Gesetz geregelt werden, weil er dann zum alltäglichen, zum gewöhnlichen wird.“<sup>36)</sup>

Diese Ansicht ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten völlig unhaltbar. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist — wie schon wiederholt betont wurde — ein so bedeutendes Element, daß es zum harten Kern des Rechtsstaatsbegriffs zählt (Art. 20 Abs. 3 GG). Je stärker der Eingriff in die Intimsphäre, um so wichtiger die gesetzliche Grundlage. Auch Ausnahmesituationen bedürfen der gesetzlichen Regelung, sonst hätte man sich den Streit um die Notstandsverfassung sparen können. § 34 StGB, der den Notstand regelt und hier als Rechtsgrundlage bemüht wurde, ist keine Blankettvollmacht, keine Generalklausel für staatliche Eingriffe in den grundrechtsbewährten Freiraum. (Hat die FDP bei Verabschiedung der Notstandsverfassung deshalb nein gesagt, weil in Ausnahmesituationen ohnehin alles Notwendige erlaubt sei?) Wer entscheidet, wann ein Ausnahmefall vorliegt, der unter welchen Umständen zu welchen Maßnahmen berechtigt? Nur ganz unvorhersehbare Ausnahmen können die Anwendung der Gesichtspunkte des übergesetzlichen Notstandes oder des § 34 StGB rechtfertigen. Ein zweiter Fall Dr. Traube wäre kein solches unvorhersehbares Ereignis. Videant consules!

f) Im Informationsdienst jener Partei, die z. Z. in Bonn den Außenminister stellt, ist zu lesen, Pinochet habe „1973 Demokratie und Rechtsstaat in Chile durch einen blutigen Putsch zerstört“<sup>37)</sup>. Chile ist heute weder eine Demokratie noch ein Rechtsstaat. Aber war es das unter Allende? Das Informationsblatt ruft in

<sup>36)</sup> Bonner Depesche, Nr. 3/1977.

<sup>37)</sup> Bonner Depesche, Nr. 12/1977.

anderem Zusammenhang Eduardo Frei, den Führer der chilenischen Christdemokraten, als Wahrheitszeugen an. Die Anklage der Abgeordnetenversammlung gegen Allende wegen Mißachtung des Parlaments und des Obersten Gerichtshofs, also wegen Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit, trägt auch Freis Unterschrift und ist — zwischen den Zeilen — eine unmißverständliche Aufforderung an das Militär, *dem* die Macht zu entreißen, der die Verfassung laufend und in eklatanter Weise bricht. Hier kurze Auszüge aus der umfangreichen Anklageschrift: „Es ist erwiesene Tatsache, daß die gegenwärtige Regierung von allem Anfang an auf die Eroberung der totalen Macht ausgegangen ist in der offenkundigen Absicht, die gesamte Bevölkerung der rigorosesten politischen und wirtschaftlichen Kontrolle durch den Staat zu unterwerfen und auf diesem Wege ein Regime zu errichten, welches dem System der repräsentativen Demokratie, wie die Verfassung sie vorsieht, diametral entgegengesetzt ist. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Regierung nicht nur in einzelnen Fällen gegen Gesetz und Verfassung verstoßen, sondern aus diesen Verstößen ein Dauersystem ihres Verhaltens gemacht . . . Auf

diese Weise hat die Regierung wesentliche Elemente der Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsmäßigkeit vernichtet.“<sup>38)</sup>

Auch der Oberste Gerichtshof hat sich in diesem Sinn an Allende gewandt: „Der Oberste Gerichtshof sieht sich zum x-ten Male veranlaßt, Sie auf das illegale Verhalten der Exekutive bei der unstatthaften Einmischung in Rechtsangelegenheiten . . . aufmerksam zu machen. . . Dieses Vorgehen bedeutet eine hartnäckige Auflehnung gegen gerichtliche Entscheide . . ., es stellt darüber hinaus schon nicht mehr nur den Ausdruck der Krise des Rechtsstaates dar . . ., sondern den des unmittelbar bevorstehenden Zusammenbruchs der Rechtsstaatlichkeit in diesem Lande.“<sup>39)</sup> Voll Bitterkeit fragt der Oberste Gerichtshof an, ob Allende erwarte, „daß die Gerichtshöfe das Gesetz vergessen, all ihre Grundsätze aufgeben und im Namen einer gesetzlosen, willkürlichen, anpasserischen und sogar kriminellen Gesellschaftsjustiz“ urteilen<sup>40)</sup>.

Will die FDP trotzdem weiterhin behaupten, die Herrschaft Allendes sei rechtsstaatlicher Natur gewesen?

### III. Freiheit oder Sicherheit?

„Es läßt sich leicht zeigen, daß sich aus dieser prinzipiellen Option: Im Zweifel für die Freiheit, und nicht wie von einer konservativen Position: Im Zweifel für die Sicherheit, fast alle politischen Konflikte zwischen liberalen (und auch sozialen) Demokraten auf der einen und christlichen (und auch christlich-sozialen) Demokraten auf der anderen Seite in der vergangenen Legislaturperiode erklären . . . Man kann deshalb nur über die geistige Verwegenheit staunen, mit der eben diese konservativen Parteien, statt sich ehrlich zu diesem ihren Konservativismus zu bekennen, . . . überraschend mit dem Anspruch auftreten, der einzige ‚Anwalt der Freiheit‘ in unserem Lande sein.“<sup>41)</sup> Das ist W. Maihofers Ansicht, die er auch sonst mit Nachdruck als die typisch liberale Auffassung vertritt. In einer

anderen Schrift, ebenfalls aus seiner Feder, steht zu lesen: „So viel Freiheit wie nötig! So viel Sicherheit wie möglich!“<sup>42)</sup> Ohne Zweifel wurden hier die Wörter „nötig“ und „möglich“ verwechselt. An sich wäre der Hinweis darauf unschicklich. Aber die Verwechslung hat in meinen Augen symbolische Bedeutung. Denn der antithetische Gebrauch von Freiheit und Sicherheit ist nicht minder die Folge einer Gedankenlosigkeit und kann einer kritischen Nachprüfung ebensowenig standhalten.

Könnte den Kriminellen, von denen Gefahr droht, das Handwerk gelegt werden (für sie: Verlust an Freiheit, einer Freiheit, die sie nicht verdient, die sie vielmehr mißbraucht haben), so würden Freiheit und Sicherheit von Millionen anderer gefördert. Zunächst sei die Freiheit von Furcht erwähnt, die es vielen erlauben würde, Dinge zu tun, die sie so nicht mehr wagen: ein Flugzeug benutzen, weil sie Angst haben, gekidnappt oder

<sup>38)</sup> M. Puelma, Chile 1970—1973, Bern 1974, S. 147.

<sup>39)</sup> M. Puelma, a. a. O., S. 141.

<sup>40)</sup> M. Puelma, a. a. O., S. 144.

<sup>41)</sup> W. Maihofer, Grundwerte heute in Staat und Gesellschaft, in: G. Gorschenek (Hrsg.), Grundwerte in Staat und Gesellschaft, München 1977, S. 96 f.

<sup>42)</sup> W. Maihofer, Freiheitlicher Rechtsstaat gegen Terrorismus, in: Tribüne 1976, S. 6678.

durch Terroranschläge getötet zu werden, allein einen Spaziergang durch Wald und Feld oder am späten Abend durch die einsamen Straßen einer Großstadt zu machen, weil sie einen Überfall befürchten usw. An den Grenzen würden sich nicht stundenlang die Autos stauen, weil Sicherheitskontrollen zu Verzögerungen führen. Politiker bräuchten nicht länger gleichsam unter „Hausarrest“ gestellt zu werden. Hätten wir wirklich ein Mehr an Freiheit, wenn unsere Sicherheit auf der Straße durch Aufhebung der Straßenverkehrsordnung verringert würde? Das Chaos mag die vordergründige Freiheit des Starken mehren, der Freiheit der Vielen tut es Abbruch. Dienen die Strafandrohungen des StGB, z. B. die §§ 234 ff., der Sicherheit oder der Freiheit?

Das alles sind doch gleichzeitig Aspekte der Sicherheit und der Freiheit, nicht der Sicherheit gegen die Freiheit! Wenn hier etwas ge-

geneinander steht, ist es die Freiheit der rechtstreuen Bürger gegen die Freiheit jener, von denen Gefahr ausgeht. Und bei dieser Konstellation braucht im Zweifel die Entscheidung nicht zugunsten letzterer zu fallen. Die Sicherheit ist nicht der Antipode der Freiheit, sondern ihr Garant. Die Sicherheit gegen auswärtige Feinde, die die freiheitliche demokratische Grundordnung zu zerstören trachten, bedeutet Fortbestand der Freiheit. Sicherheit ist eine Form der Freiheit. Sicherheit ist geradezu die Voraussetzung der Freiheit. „Die Glaubwürdigkeit des freiheitlichen Rechtsstaates hängt entscheidend davon ab, ob er in der Lage ist, sich mit Erfolg gegen den Mißbrauch individueller Freiheitsrechte zur Wehr zu setzen. Wer die freiheitliche Grundordnung als Ganzes bedroht, gefährdet die Freiheitsrechte des einzelnen. Der Staat hat die Pflicht, diese Bedrohung abzuwenden.“<sup>43)</sup>

## IV. Der Rechtsstaat und die Terrorismusbekämpfung

### 1. Die Regierung an der Schwelle zum Unrechtsstaat?

Helmut Schmidt am 15. September 1977 vor dem Bundestag: „Uns erreichen vielerlei Ratschläge ... bis hin zu dem Vorschlag von Repressionen und Repressalien, die sich gegen das Leben einsitzender Terroristen richten. Ich will dem Bundestag dazu meine Überzeugung nicht verhehlen: Androhen kann man nur, was man tatsächlich auch ausführen will und was man tatsächlich auch ausführen darf. Drohungen mit Schritten, die unsere Verfassung brechen würden, sind deshalb untauglich. Die Mitglieder der Bundesregierung und auch ich selbst haben vor dem Bundestag geschworen, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes zu wahren und zu verteidigen.“<sup>44)</sup>

In der Bundestagsdebatte über die innere Sicherheit am 13. März 1975 plädierte Bundesjustizminister Vogel für Nüchternheit und Selbstdisziplin. Bei aller Sorge und Beunruhi-

gung dürfe das Gefühl für Proportionen nicht verlorengehen<sup>45)</sup>.

Am 8. Dezember 1977 berichtete die Süddeutsche Zeitung: „Regierung von SPD-Fraktion enttäuscht — ‚wenig erfreut‘ über den Widerstand gegen verschiedene Anti-Terror-Vorlagen ... Bundesjustizminister Vogel hatte das Kabinett über den Stand der Beratungen über die von der Bundesregierung geplanten Rechtsänderungen unterrichtet. In einer ‚tabellari-schen Aufstellung‘ zeigte Vogel, bei welchen gesetzlichen Vorhaben mit ausreichender Zustimmung gerechnet werden könne.“<sup>46)</sup>

Jene, mit deren Zustimmung nicht gerechnet werden darf, äußern rechtsstaatliche Bedenken und werfen damit die Frage auf, ob das rechtsstaatliche Gewissen des Bundeskanzlers und seines Justizministers nicht hinlänglich sensibel ist. Diese Frage verstärkt sich, wenn man liest, was beispielsweise der Präsident des OLG Braunschweig, Wassermann, schreibt: „Andere (und auch ich selbst) haben von einer unfreiwilligen Allianz und einem objektiven Zusammenspiel zwischen den Terroristen und jenen Altkonservativen und Reaktionären gesprochen, die sich nach dem Polizei- und Obrigkeitsstaat der Vergangenheit

<sup>43)</sup> H. Kohl, Der freiheitliche Rechtsstaat ist es wert, entschieden verteidigt zu werden, in: Tribüne 1976, S. 6680.

<sup>44)</sup> Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Luft-hansa-Maschine „Landshut“, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2. Aufl., November 1977, S. 38.

<sup>45)</sup> Nach R. Wassermann, Sicherung oder Aushöhlung des Rechtsstaats?, S. 7.

zurücksehen. Setzen die Terroristen nicht eine Spirale in Bewegung, die den Bestand an Rechtsstaatlichkeit in unserer politischen Ordnung immer kleiner werden läßt? In der Tat ist die Situation, in der sich die rechtsstaatliche Ordnung angesichts der Bedrängnis durch den politischen Terrorismus befindet, in mannigfacher Hinsicht prekär.“<sup>47)</sup>

Die Antwort darauf kann nur dann rechtsstaatlich fundiert ausfallen, wenn jedes Reformvorhaben einzeln anhand des oben gefundenen Rechtsstaatsbegriffs untersucht wird. Vorab aber sollen drei allgemeine verfassungsrechtliche Probleme der Terrorismusbekämpfung angesprochen werden:

## 2. Allgemeine rechtsstaatliche Bedenken gegen Antiterrorgesetze

a) *Dienen die Antiterrorgesetze dem Zweck, den Freiheitsraum der Bürger einzuschränken?*

Wassermann behauptet das: „Nicht wenige halten offenbar die Zeit zu einem back lash jener liberalen Rechtsreformen für gekommen, mit denen in den 60er und zu Anfang der 70er Jahre versucht wurde, dem Staat einen größeren Freiheitsraum zugunsten des Bürgers abzutrotzen. Die von hoher rechtsstaatlicher Sensibilität motivierten Reformen waren niemals so recht populär.“<sup>48)</sup>

Die Reformen waren nicht sonderlich populär, das stimmt, vor allen in Kreisen, die der CDU und CSU nahestehen. Wollen diese Kreise wirklich, daß ihre Freiheit eingeschränkt wird zugunsten der Staatsgewalt, die auf Bundesebene in den Händen von SPD und FDP liegt? Speziell mit Blick auf die Terroristen muß hier auf das hingewiesen werden, was oben zum Thema Freiheit oder Sicherheit auszuführen war. Die dem Staat „abgetrotzten“ Freiheiten waren deshalb nicht populär, weil der populus befürchtet hat, daß sie ihm nicht zu gute kämen.

Mit den Liberalisierungsmaßnahmen kann das Anwachsen des Terrorismus sicherlich nicht, zumindest nicht allein, erklärt werden. Aber es sollte doch zu denken geben, daß der Terrorismus in dieser Zeit, in der Zeit der Reform euphorie, aufgeblüht ist, daß offenbar die „hohe rechtsstaatliche Sensibilität“ im Sinne Wassermanns die Terroristen nicht umstimmen konnte. Wirklich hohe rechtsstaatliche

Sensibilität verkennt vor allem nicht, daß die Antithese Bürger: Staat antiquiert ist. Die Bundesrepublik Deutschland der Gegenwart ist kein Staat, dem Freiheitsrechte von außenstehenden Bürgern „abgetrotzt“ werden müssen. Der Mensch ist der Zweck des Staates. Alles staatliche Bemühen ist letztlich darauf ausgerichtet, die Selbstverwirklichung des Menschen, Achtung und Schutz seiner Würde zu gewährleisten. Eine harte Verbrechensbekämpfung dient doch nicht der Verherrlichung des Staates, sondern dem Schutz und der Freiheit der Menschen, die den Staat konstituieren<sup>49)</sup>. Wenn das von den Wortführern einer pseudo-progressiven, pseudo-liberalen Richtung verkannt wird, so ist das erschreckend.

b) *Ist die Verschärfung des Strafrechts ein Etappenziel der Terroristen?*

Viele haben tatsächlich keine bessere Erklärung und behaupten — wie der oben schon zitierte Wassermann — eine objektive Komplizenschaft: „Verzicht auf Freiheit bedeutet Verzicht auf Lebensqualität, bedeutet Verzicht auf eben jenen Teil demokratisch verfaßter Staatlichkeit, die zu zerstören die Terroristen angetreten sind. Insofern kommt jeder Schritt in diese Richtung einem Sieg des Terrorismus gleich.“<sup>50)</sup> „Folgerichtig sieht diese Strategie des Terrorismus ihr Erstziel darin, das reformerische Potential in unserer Gesellschaft zwischen den eskalierenden Fronten zu zerreiben und so die angebliche ‚Reformfähigkeit der Gesellschaft‘, die den Vorwand für die eigene revolutionäre Strategie liefern soll, notfalls ‚herbeizubomben‘.“<sup>51)</sup>

Offengestanden, ich weiß nicht sicher, warum diese Linksradikalen ihr Heil in abscheulichen Gewaltakten suchen, wahrscheinlich um unseren Staat wegen seiner Ohnmacht lächerlich zu machen, eine Absicht, die auch die Terroristen der „Narodnaja Wolja“ hatten<sup>51a)</sup>. Die eben wiedergegebenen Erklärungen könnte ich mir nur zu eigen machen, wenn ich nach der Losung lebte: credo quia absurdum. Nun, Absurdes bestimmt tatsächlich nicht selten das Handeln der Menschen,

<sup>49)</sup> Siehe K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977, passim, insb. S. 69 ff., S. 84 ff.

<sup>50)</sup> K. H. Stahl, Terror und Terrorismus, in: Tribüne 1976, S. 6671.

<sup>51)</sup> W. Maihofer, Freiheitlicher Rechtsstaat gegen Terrorismus, in: Tribüne 1976, S. 6678.

<sup>51a)</sup> Siehe W. Schmiedig, Revolutionärinnen sollten keine Kinder haben, FAZ, 21. Jan. 1978.

<sup>47)</sup> R. Wassermann, a. a. O., S. 7.

<sup>48)</sup> R. Wassermann, a. a. O., S. 6.

insbesondere der Psychopathen<sup>52)</sup>, zu denen ich die Terroristen in ihrer großen Mehrzahl zähle. Man denke nur an die moskauorientierte Variante des Linksradikalismus zwischen den Weltkriegen, ihren Kampf gegen die Weimarer Republik und alle sie tragenden Parteien in der Erwartung, Hitler würde wider Willen zum Steigbügelhalter der Kommunisten<sup>53)</sup>.

Der Gedankengang der Terroristen ist angeblich folgender: „Weil in den Massen, deren Sache die revolutionäre Aktion eines Tages sein soll, Gewaltbereitschaft nur dann wächst, wenn sie die Gewalt des Staates offen spüren, weil nur unter dieser Voraussetzung dem vorgestellten Aktionspotential in größerem Umfang ‚Gegengewalt‘ vermittelt werden kann, soll der Staat dazu gebracht werden, seine ‚rechtsstaatliche Maske‘ fallen zu lassen.“<sup>54)</sup> Leider sagt uns der Verfasser dieser Zeilen, der sich doch so gut in die Terroristenmentalität hineinversetzen kann, nicht konkret, an welche Maßnahmen er denkt. Sonst hätte er vielleicht selbst bemerkt, daß die diskutierten Maßnahmen nicht gegen alle Bürger gerichtet sind, sondern nur gegen jene, die Leben, Freiheit, Eigentum der Vielen bedrohen und gefährden. Doch an einer Stelle wird er deutlich: „Vor der Todesstrafe sind wir durch das Grundgesetz geschützt.“<sup>55)</sup> Wer an Art. 102 GG („die Todesstrafe ist abgeschafft“) rüttelt, arbeitet demnach darauf hin, daß uns die Todesstrafe droht. Das ist so absurd, daß es keinen Kommentar verdient.

Tatsache ist, daß es eine ganze Reihe von Gesichtspunkten gibt, die dagegen sprechen, daß

die Terroristen Verbrechen zu dem Zweck begehen würden, die Strafrechtspflege zu verschärfen. Einige davon sollen hier kurz angesprochen werden:

aa) Schon früher wurde unserem Staat von den Terroristen die Rechtsstaatlichkeit abgesprochen. So behauptete Ulrike Meinhof: „Vor Gericht endet in Deutschland die Würde des Individuums, jenseits des Kreidekreises ... setzt mit dem ersten Verhandlungstag der Rechtsstaat aus, das Volksempfinden ein...“<sup>56)</sup> Die Terroristen waren also auch schon bisher um Argumente gegen die staatliche Ordnung nicht verlegen.

bb) Wohl alle antiterroristischen Maßnahmen haben die Terroristen zu Fall zu bringen versucht, z. B. die Beschränkung der Zahl der Verteidiger<sup>57)</sup> und die Kontaktsperre durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts.

cc) Sie haben unter den ihre Freiheiten beschneidenden Maßnahmen offenbar stark gelitten und darüber mit bewegenden Worten Klage geführt<sup>58)</sup>.

dd) „Terroristen und Journalisten teilen die Ansicht, daß diejenigen, deren Namen in die Schlagzeilen kommen, Macht haben, daß ein Name auf der ersten Seite eine wichtige politische Leistung ist.“<sup>59)</sup> Der Terrorismus in der Bundesrepublik flackerte auf, als Baader, Ensslin u. a. 1968 in Frankfurt mehrere Kaufhäuser in Brand steckten. Sie nannten freimütig die damit verfolgte Absicht, nämlich „verhindern, daß die Stimme der Außerparlamentarischen Opposition sich kein Gehör verschaffen könne“<sup>60)</sup>.

ee) Monate vorher hatten Fritz Teufel und Rainer Langhans Flugblätter verteilt, in denen zur Brandstiftung in Warenhäusern, vergleichbar dem Brand in einem Warenhaus am 22. Mai 1967 in Brüssel, aufgefordert wurde. Bei diesem Brand waren 253 Menschen ums Leben gekommen. Trotzdem wurden Teufel und Langhans freigesprochen, weil ihnen die Ernsthaftigkeit ihrer Aufforderung nicht hundertprozentig nachgewiesen werden konnte.

<sup>52)</sup> Meint Wassermann, was er schreibt, oder wechselt er den Psychopathen mit dem Pathologen: „Man schätzt die Situation falsch ein, wenn man von den Terroristen als Pathologen oder Nihilisten spricht.“ (Siehe Wassermann, Sicherung oder Aushöhlung des Rechtsstaats?, S. 6).

<sup>53)</sup> Siehe z. B. A. Bullock, Hitler, Düsseldorf 1972, S. 236: „Die Kommunisten verkündeten ganz offen, sie sähen lieber die Nazis an der Macht, als daß sie auch nur einen Finger zur Rettung der Republik rührten. Trotz der heftigen Straßenschlachten befolgte die Führung der Kommunisten eine von Moskau gutgeheißene politische Linie, die hauptsächlich darauf hinzielte, die Sozialdemokraten als rivalisierende Arbeiterpartei auszuschalten. Nachdem dann die Nazis an die Macht gekommen und die Organisation der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaft zerstört worden waren, glaubten die Kommunisten, die Errichtung einer Diktatur des Proletariats sei nun in greifbare Nähe gerückt.“

<sup>54)</sup> Siehe Wassermann, a. a. O., S. 18.

<sup>55)</sup> Ebenda, S. 6.

<sup>56)</sup> Zitiert nach „Zwiebel Almanach“, Berlin 1977/78, S. 16.

<sup>57)</sup> BVerfGE 39, 159.

<sup>58)</sup> Gespräche mit Baader und Raspe, Ensslin und Möller (siehe Anm. 44) passim.

<sup>59)</sup> W. Laqueur, Terrorismus, Kronberg 1977, S. 214.

<sup>60)</sup> Siehe K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977, S. 306 f.

Dieses Urteil beweist eine extreme Rechtsstaatlichkeit gegenüber in höchstem Maße gemeingefährlichen Terroristen. Wenn dennoch die Terroristen hier und nicht in jenen Ländern, in denen es nach der gemeinsamen Überzeugung aller im Bundestag vertretenen Parteien keine Rechtsstaatlichkeit gibt, ihre terroristische Aktivität fortgesetzt haben, so beweist das mit kaum zu überbietender Deutlichkeit, daß nicht zuwenig, sondern zuviel Freiheit ihr Handeln bestimmte <sup>61)</sup>.

ff) Die Abneigung breiter Schichten der Bevölkerung gegen Terroristen und ihr Umfeld, sowie das dringende Verlangen nach härterem Durchgreifen des Staates wächst in dem Maße, in dem die Terroristen durch schwere Gewalkriminalität von sich reden machen. So dumm waren und sind die Terroristen nicht, daß sie diese Wirkung im Laufe der Jahre nicht wahrgenommen hätten.

Kann in Anbetracht dieser mit Fakten untermauerten Überlegungen weiter ernsthaft behauptet werden, die Terroristen hätten einen starken Staat „herbeibomben“ wollen? Nicht harte Gesetze waren und sind das Ziel, sonst müßten sie und ihre Sympathisanten der CDU bzw. CSU die Stimme geben. Und das unterstellt doch niemand. Ihr Ziel war und ist ein zweites Vietnam, wie sie selbst gesagt haben. Dazu sind viele Anhänger notwendig, die mit Flammenzeichen und anderen unübersehbaren Signalen gerufen werden sollen. Tod denen, die hart durchgreifen (Drenkmann, Buback), und denen, die den Staatsmonopolkapitalismus befehligen (Ponto, Schleyer).

### c) Sind gezielte Antiterrorgesetze rechtsstaatswidrig?

Diesen Anschein wecken Äußerungen Sontheimers: „Ein Staat jedoch, der seine juristischen Verfahren und Prozeßregeln ändern würde, nur weil sie in einer Gruppe von Fällen unter größeren Schwierigkeiten anwendbar scheinen als gewöhnlich, wäre kein freiheitlicher Rechtsstaat mehr. Es ist gerade die Idee des Rechtsstaates, daß er keine — auch keine gesetzliche — Willkür kennt, daß er jedem die gleiche Chance der Verteidigung und der Wahrnehmung seiner Interessen gibt, unabhängig davon, ob es sich dabei um Personen handelt, denen ganz offensichtlich — wie im Fall der Baader-Meinhof-Gruppe — eine ungewöhnlich kriminelle Energie und fa-

natische Verachtung des bürgerlichen Rechtsstaates innewohnt.“ <sup>62)</sup>

Offenbar anderer Ansicht ist der ehemalige nordrhein-westfälische Justizminister Posser, der namens seiner Regierung die Straffreiheit für Kronzeugen gefordert hat, und zwar beschränkt allein auf die „Verfolgung einer kriminellen Vereinigung . . . , die Straftaten des Mordes, des Totschlages, des Völkermordes, des erpresserischen Menschenraubs oder der Geiselnahme begangen hat oder plant“ <sup>63)</sup>.

Anderer Ansicht sind offenbar auch Innenminister Maihofer und andere Mitglieder der Bundesregierung: „Will man eine solche Ausuferung unseres Rechts vermeiden, so verbleibt nur die dritte Möglichkeit: die für die Bekämpfung terroristischer Organisationen notwendigen Regelungen ausschließlich auf diesen Anwendungsbereich zu beschränken und durch möglichst engbegrenzte und streng umschriebene spezielle Normen für terroristische Organisationen sicherzustellen.“ <sup>64)</sup>

Beide Standpunkte argumentieren mit der Rechtsstaatlichkeit. Sicherlich kann sich aber nur einer zu Recht auf den Rechtsstaatsbegriff des Grundgesetzes berufen, und zwar ist es der zuletzt erwähnte. Sontheimer ist beizupflichten, wenn er behauptet, daß sich Willkür mit der Idee des Rechtsstaats schlechterdings nicht in Einklang bringen läßt. Doch was ist Willkür? Willkürlich handelt, wer ohne sachlich einleuchtende Gründe handelt. Aber ist es wirklich unvernünftig, wenn die Gespräche der Angeklagten mit ihren selbstgewählten Anwälten nur bei Bandenkriminalität unterbunden werden können, weil in diesen Fällen erfahrungsgemäß die Gefahr groß ist, daß die Verteidiger zugleich Komplizen sind? Vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit aus betrachtet wäre eine generelle Verdächtigung des Anwaltsstandes geradezu unerträglich.

Auch das Bundesverfassungsgericht teilt die hier vertretene Ansicht. In dem Verfahren vor dem OLG Stuttgart gegen Baader, Ensslin, Meinhof u. a. hatte bei Anklageerhebung jeder der Beschuldigten zwischen 10 und 14 Wahlverteidiger; neun davon traten gleichzeitig für alle Beschuldigten auf. Daneben standen jedem Angeschuldigten sieben Pflichtverteidiger zur Seite. Daraufhin wurde § 137 StPO dahin gehend geändert, daß sich

<sup>61)</sup> Siehe W. Laqueur, Terrorismus, a. a. O., S. 217.

<sup>62)</sup> K. Sontheimer, Der Rechtsstaat ist kein Wechselbalg, in: Deutsche Zeitung, 22. Nov. 1974.

<sup>63)</sup> D. Posser, Der Rechtsstaat und die Terroristen, in: Die Zeit, 14. März 1975.

<sup>64)</sup> Siehe W. Maihofer, Freiheitlicher Rechtsstaat gegen Terrorismus, a. a. O., S. 6676.

der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens höchstens dreier gewählter Verteidiger bedienen darf.

In einer Verfassungsbeschwerde wurde gerügt, die Regelung sei ein auf die Angehörigen der „Roten Armee Fraktion“ zugeschnittenes, mit Art. 19 Abs. 1 GG unvereinbares Einzelfall- und Maßnahmengesetz. Das Bundesverfassungsgericht stellte hingegen fest, die Beschränkung der Zahl der Wahlverteidiger sei ein geeignetes Mittel, der Prozeßverschleppung zu begegnen: „Die Regelung beruht damit auf sachlichen Gründen. Da sie der Sicherung eines ordnungsgemäßen Prozeßablaufs dient, entspricht sie zugleich einem Gebot des Rechtsstaatsprinzips, das die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege verlangt.“<sup>65)</sup> Die Behauptung, es handle sich um ein unzulässiges Einzelfall- und Maßnahmengesetz wurde als so offensichtlich verfehlt bezeichnet, „daß sich eine Erörterung dieser Rüge erübrigt“<sup>66)</sup>.

### 3. Einzelne Antiterrormaßnahmen

Im folgenden sollen einige der besonders umstrittenen harten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Rechtsstaatlichkeit geprüft werden. Es geht hier also nicht in erster Linie um die kriminalpolitische Frage, ob sie geeignet sind, den Terrorismus erfolgreich zu bekämpfen, sondern ob sie, wenn die Verantwortlichen die Tauglichkeit bejahen, rechtsstaatlichen Bedenken begegnen.

a) Im Vorfeld des Terrorismus ist der Landfriedensbruch angesiedelt. Danach macht sich strafbar, „wer sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden“ (§ 125 StGB), beteiligt. Vor 1970 war auch der strafbar, der in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Menschenmenge, aus der heraus erkennbar Gewalttätigkeiten begangen wurden, verblieb. Nach den Vorstellungen der Bonner Opposition soll der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Dazu die Kritiker: „Tatsächlich aber gilt der Angriff der Demonstrationsfreiheit, einem Kernstück demokratischen Lebens“<sup>67)</sup>.

Wenn dem so wäre, wären auch die Schützer des Rechtsstaates auf den Plan gerufen. Aber unsere Verfassungsordnung protegirt bekanntlich nicht jede Art von Demonstration, sondern nur jene, die „friedlich und ohne Waffen“ (Art. 8 GG) vonstatten geht. Daß Demonstrationen, denen Gewalttätigkeiten das Gepräge geben, weder rechtsstaatlich noch demokratisch sind, sollte unstrittig sein. Die Straflosigkeit derer, die kriminelle Elemente wie ein Schutzwall umgeben, erschwert die Arbeit der Polizei bei der Verbrechensverhinderung und Verbrechensaufklärung ganz erheblich.

b) Fritz Teufel und Rainer Langhans riefen mit Flugblättern dazu auf, Kaufhäuser in Brand zu stecken (s. o.), und Teufel erklärte auf einer Delegiertenkonferenz des SDS, es sei besser, ein Warenhaus anzuzünden, als es zu betreiben. Kein Jahr war vergangen, und schon brannten mehrere Kaufhäuser. Auch für die sonstigen terroristischen Gewaltverbrechen, die in der Bundesrepublik verübt wurden, gab es jeweils genügend Anleitungen und Anweisungen in der deutschen Publizistik. Ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit also — so sollte man meinen —, daß den hauptverantwortlichen Schreibtischtätern das Handwerk gelegt wird. Keine Partei wagte es, diese Notwendigkeit zu bestreiten. Aber das Ergebnis ist erbärmlich. Der Tatbestand (§ 88 a StGB) wurde so sehr verklausuliert, daß die Gegner frohlocken können: „Deutlich ist immerhin, daß man bei diesem komplizierten Tatbestand wohl kaum zu befürchten braucht, jemals Verurteilungen zu erleben; nicht zuletzt wird dafür schon die Notwendigkeit sorgen, den Beschuldigten vorsätzliche Tatbestandserfüllung nachzuweisen. Es handelt sich also im Grunde um ein Beschwichtigungsgesetz.“<sup>68)</sup>

Rechtsstaatlichkeit verbietet es sicherlich nicht, die Befürwortung von Straftaten auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie in künstlerischer Gestalt auftritt oder sich als Wissenschaft verkauft. Ist Kunst wirklich höherwertig als Leben und Freiheit? Das Bundesverfassungsgericht mißt der Würde des Menschen ein größeres Gewicht bei als dem Kunstschaffen<sup>69)</sup>.

<sup>65)</sup> Siehe Wassermann, a. a. O., S. 15.

<sup>66)</sup> BVerfGE 30, 178; siehe auch K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, München 1977, S. 252 f.

<sup>65)</sup> BVerfGE 39, 463.

<sup>66)</sup> BVerfGE 39, 169.

<sup>67)</sup> Siehe Wassermann, a. a. O., S. 13.

c) Drei Jahre Zuchthaus war die Strafe für mehrfache menschengefährdende Brandstiftung 1968 in Frankfurt am Main. In der Regel werden bei guter Führung nur zwei Drittel der Strafe verbüßt. Die Rechtsstaatlichkeit verbietet es, daß die Strafe höher als der Schuld angemessen ist. Aber ist die Schuld nicht wesentlich größer, als in dem eben erwähnten Fall die Strafe zum Ausdruck bringt? Wer das bejaht, bejaht auch die rechtsstaatliche Zulässigkeit einer Anhebung des unteren Strafrahmens.

Wenn der nordrhein-westfälische Justizminister Posser behauptet: „Nicht mit schärferen Strafgesetzen, sondern nur mit verbesserter Ermittlung und Beweistaktik ist den Terroristen beizukommen“<sup>70)</sup>, muß er sich die Frage gefallen lassen, warum jahrelange intensivste Fahndung, wenn die vielleicht endlich gefaßten, vielleicht endlich überführten Täter trotz schwerster Kriminalität, wie menschengefährdender vorsätzlicher Brandstiftung, mit Bagatelstrafen rechnen können. (Während z. B. in der DDR für Taten, die in Rechtsstaaten überhaupt nicht strafbar sind, Freiheitsstrafen von 15 Jahren verhängt werden — etwa für die Beihilfe zur Flucht aus der DDR.)

d) „Zum Repertoire regressiver Rechtspolitik gehört seit langem die Revision des in den 60er Jahren liberalisierten *Haftrechts*. Die Aufnahme dieses Punktes in Programme zur Terroristenbekämpfung läßt daher besonders leicht die Besorgnis entstehen, daß weniger sachliche Notwendigkeit als vielmehr Ressentiments den Revisionisten die Feder führen.“<sup>71)</sup> Nun, zwischenzeitlich ist das Haftrecht trotz dieser Verächtlichmachung der Befürworter verschärft worden, und zwar auch mit den Stimmen derer, die es in den 60er Jahren entschärft haben. Lächerlich, ihnen Ressentiments unterstellen zu wollen. Was sie bewogen hat, war die Überzeugung, daß es nicht Sache des Richters, sondern des Gesetzgebers ist, den Tatbestand des § 112 StGB zu erweitern, wenn sich die praktische Notwendigkeit herausstellt. Bisher hat das Gesetz bei Mord und Totschlag Fluchtgefahr unterstellt, nun auch bei Bildung oder Teilnahme an einer terroristischen Vereinigung. Eine solche generelle Unterstellung durch den Richter wäre unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst fragwürdig gewesen und wurde deshalb auch vom Bundesgerichts-

hof abgelehnt. Waren keine konkreten Anhaltspunkte der Fluchtgefahr gegeben, mußte der Angehörige einer terroristischen Vereinigung wieder auf freien Fuß gesetzt werden (z. B. Rechtsanwalt Haag).

e) „Weshalb aber darüber hinaus noch eine Überwachung der inhaftierten Angeklagten bei Gesprächen mit ihren Anwälten notwendig ist, leuchtet nicht ein.“<sup>72)</sup> — Würde der Kritiker auch heute noch so sprechen, nachdem allein in Stammheim drei Pistolen und eine „größere Menge“ Munition gefunden worden sind, die die spektakulären Selbstmorde von Baader und Raspe ermöglichten?

Das ist die Chronologie der Diskussion zum Thema Gesprächsüberwachung:

Am 14. 11. 1974 (nach dem Mord an Dr. v. Drenkmann) von den Justizministern aller Bundesländer gefordert.

Am 27. 11. 1974 von der Bundesregierung offiziell vorgeschlagen; sofort danach von der SPD und FDP angegriffen.

Am 12. 3. 1975 vom Bundeskanzler Schmidt befürwortet (Lorenz-Entführung!).

Am 23. 3. 1975 von Generalbundesanwalt Buback gefordert.

Am 29. 4. 1975 von Schmidt und Genscher befürwortet.

Am 7. 5. 1975 von den Länder-Justizministern erneut gefordert (Mordanschlag Stockholm).

Am 4. 6. 1975 von der Bundesregierung erneut eingebracht.

Am 24. 6. 1976 von der SPD/FDP im Bundestag abgelehnt.

Am 8. 4. 1977 von der CSU erneut gefordert.

April 1977 von Schmidt und Vogel befürwortet (Mord an Buback und Begleitern).

April 1977 von SPD und FDP abgelehnt.

Da also zu Beginn der Entführung von Hanns Martin Schleyer immer noch kein Kontaktsperre-Gesetz ergangen, die Unterbrechung der Kontakte aber nach Auffassung aller verantwortlichen Bundes- und Landesminister dringend geboten war, wurden die Kontakte zunächst ohne spezielle Rechtsgrundlage, nur gestützt auf die §§ 34 StGB, 28 und 904 BGB, unterbrochen — rechtsstaatlich ein höchst bedenklicher Schritt, den jene zu ver-

<sup>70)</sup> D. Posser, Der Rechtsstaat und die Terroristen, in: Die Zeit, 14. März 1975.

<sup>71)</sup> Siehe Wassermann (Anmerk. 33), S. 11.

<sup>72)</sup> Siehe Wassermann (Anmerk. 33), S. 10.

antworten haben, die alles taten, um ein derartiges Gesetz zu hintertreiben. So kamen die Gerichte bei ihren Überprüfungen zu unterschiedlichen Ergebnissen<sup>73)</sup>. Im Eilverfahren beschlossen daher Bundestag und Bundesrat ein Gesetz zur zeitweiligen Unterbrechung sämtlicher Kontakte zwischen den Terroristen und ihren Anwälten.

f) Über eines ist man sich offenbar in allen Parteien und Fraktionen einig: Die Todesstrafe ist kein Thema, das wieder in die Diskussion eingeführt werden soll. Nur ganz wenige, wie z. B. der bayerische Innenminister Seidl, wagen anzudeuten, daß sie die Tabuisierung nicht ohne weiteres mitmachen wollen. Die Antwort, Hohn und Gelächter, kommt prompt, auch aus den eigenen Reihen: „Alle Jahre wieder nutzen groß- und kleinformatige Provinzpolitiker unterschiedlichster Couleur, insbesondere Morde politischer Täter zu höchst populärem Geschrei nach der Todesstrafe. Das macht sich immer gut, denn man kommt volkstümlich daher, man hat das Ohr am emotionalisierten Volke, man ist also ein volksnaher Politiker, hält sich gar für bürgernah, man schwimmt wohlgefällig auf einer Welle ...! Daß man sich jenseits aller Rationalität bewegt, mag noch angehen. Man ist es fast gewohnt. Daß man sich aber ungeniert außerhalb des Grundgesetzes stellt, das freilich ist dann schon bedenklich und macht den Ruf nach der Todesstrafe zur reinen Effekthascherei bzw. zum dummen politischen Populärtestest.“<sup>74)</sup>

Die Presse hat offenbar ein stillschweigendes Abkommen getroffen, wonach keine oder nur alberne Leserbriefe zugunsten der Todesstrafe abgedruckt werden. Diese geradezu einmalige Allianz der Politiker und Journalisten muß wohl ganz gute sachliche Gründe haben. Sie wird doch nicht, zumindest nicht in erster Linie, auf die Angst der Politiker zurückzuführen sein, sich eine schlechte Presse aufzuhalten?

„Die Zeit“ läßt Thomas Dehler, den großen Anwalt gegen die Todesstrafe, ausführlich zu Worte kommen. Dessen Ergebnis lautet: „Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe ist zweifelhaft. Der Sicherheitsgedanke vermag sie nicht zu rechtfertigen. Die Gefahr von Justizirrtümern läßt sich nicht ausschalten.“<sup>75)</sup>

<sup>73)</sup> Siehe Dokumentation ... (Anmerk. 44), Anlage 6.

<sup>74)</sup> Die Entscheidung, 10/77.

<sup>75)</sup> Die Zeit, 14. Sept. 1977.

Meine Meinung zum Thema Todesstrafe habe ich schon vor den Morden an Ponto, Buback, Schleyer u. a., also frei von Emotionen, veröffentlicht, und von ihr lasse ich mich *nec laudibus nec terrore*, sondern nur durch Argumente abbringen: „Da der Vollzug der Todesstrafe die menschliche Existenz in ihrem Wesen vernichtet, könnte sie im Hinblick auf den unantastbaren Art. 1 Abs. 1 GG nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit durch ihren Abschreckungseffekt das Leben Unschuldiger schützen würde. Ein solcher Nachweis wurde bisher offenbar nicht erbracht. Bei Bandenkriminalität könnte sich die Todesstrafe eines Tages als einzig wirkliche und wirksame Strafe herausstellen, dann nämlich, wenn das Netz der kriminellen Vereinigung so weit gespannt ist, daß die Polizei immer nur Teile davon zu fassen bekommt und die restlichen Mitglieder durch Geiselnahme und Todesdrohungen den Strafvollzug zu verhindern wissen. Auch bei Landesverrat und Sabotage wird jede andere Strafe den kaum schrecken, der an den baldigen Sieg jener auswärtigen Mächte glaubt, in deren Dienst er steht.“<sup>76)</sup>

Die Bibel sieht die Todesstrafe für eine Vielzahl von Delikten vor und ebenso der Koran. Die Todesstrafe gab es zu allen Zeiten, und es gibt sie nach wie vor in allen Erdteilen. Nur einige Kleinstaaten haben sie gänzlich abgeschafft. Wer unter diesen Umständen so tut, als sei sie gänzlich indiskutabel, vertritt eine reichlich überhebliche Position. (Waren und sind alle anderen dümmer oder moralisch dickhäutiger?)

Unserer Zeit und unserem Volk fehlt die Legitimation, alle anderen Völker und alle anderen Zeiten zu zensurieren. Die Argumentation: Weil im Dritten Reich so viele zum Tode verurteilt wurden, verurteilen wir niemanden mehr zum Tode<sup>77)</sup>, läuft darauf hin-

<sup>76)</sup> K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, a. a. O., S. 145. In der durchaus freundlichen Besprechung des Buches durch „Das Parlament“ (3. 12. 1977) heißt es: „Das Problem der Todesstrafe stellt sich im Lichte neuerer Rechtsprechung ... viel komplizierter dar ... (Löws) Auffassung ist falsch. Mit seinem § 218-Urteil von 1975 entzog das BVerfG dem Gesetzgeber jede Disposition über Leben.“ Dazu: Das Urteil war mir bestens bekannt, ich habe es 8mal zitiert! Doch was der Rezensent hineininterpretiert, vermag ich auch heute noch nicht zu finden.

<sup>77)</sup> So z. B. die Katholische Landjugendbewegung, Münchner Merkur, 16. Nov. 1977.

aus, daß uns Hitler auch heute noch das Gesetz des Handelns vorschreibt. Müssen wir in Deutschland auf rechtspolitischem Gebiet immer nach dem Pendelgesetz leben? Vor 200 Jahren gab es z. B. nur Anhänger des Naturrechts, vor 100 Jahren nur Gegner, heute — wenn ich die Auslegung der Grundrechte als Maßstab nehme — sind wir fast wieder dort angelangt, wo wir vor 200 Jahren standen<sup>78)</sup>. Soll sich dieses Trauerspiel auch bei der Todesstrafe wiederholen? Haben wir doch den Mut zur *aurea mediocritas*!

Wer die Todesstrafe prinzipiell ablehnt, handelt inkonsequent, wenn er nicht jedes Töten ablehnt: Töten als Notwehr, Töten als Nothilfe, Töten im Verteidigungsfall; denn ganz die gleichen Motive und Gesichtspunkte können auch bei der Todesstrafe gegeben sein. Wer kann es verantworten, im Ernstfall das Leben von Hunderttausenden von Soldaten aufs Spiel zu setzen und das Leben Tausender zu opfern, wenn er gleichzeitig das Leben der Fahnenflüchtigen, der Saboteure, der Meuterer schont?<sup>78a)</sup> Die gewaltige Verantwortung für das Leben und die Freiheit des Volkes verlangt, daß die Bundeswehr mit adäquaten, mit tauglichen Waffen ausgerüstet wird. Diese gewaltige Verantwortung verlangt ebenso zwingend, daß für den Ernstfall eine Rechtsordnung geschaffen wird, in der das Chaos nicht schon vorprogrammiert ist. Oder sollen dann Standgerichte unter Berufung auf § 34 StGB ihre Arbeit verrichten? Am Ende der Weimarer Zeit wurde mit Art. 48 der Reichsverfassung regiert; soll er in Krisenzeiten durch § 34 StGB abgelöst werden? Schon

zweimal fand er — wie oben ausgeführt — in rechtsstaatlich fragwürdiger Weise Verwendung, nur weil den Verantwortlichen Mut und Kraft fehlten, unpopuläre Gesetze zu erlassen. Wir alle wünschen uns den Fortbestand der Schönwetter-Demokratie, aber es ist unverantwortlich, felsenfest darauf zu vertrauen.

Vielleicht fehlt unserem Parlament die Berufung zur Gesetzgebung für solche wirklich todernsten Situationen. Besser keine Gesetze als Gesetze, die das gleiche Urteil verdienen, das über den § 88 a StGB gefällt worden ist (s. o.).

In diesem Zusammenhang müßte noch die Frage geprüft werden, welche Wirkung die Androhung der Vollstreckung rechtskräftiger Todesurteile auf Terroristen hätte. Gesetz den Fall, das Parlament könnte sich zur Wiedereinführung der Todesstrafe für Mord, begangen durch terroristische Vereinigungen, durchringen, so könnte die Vollstreckung für Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Grundgesetz- und StGB-Änderung begangen wurden, ausgesetzt werden. Würde sich dann ein Fall Schleyer, eine deutsche Parallele zum Fall Aldo Moro oder eine Flugzeugentführung wiederholen, könnte den Tätern die Vollstreckung einer entsprechend großen Zahl von Todesurteilen angedroht werden. Sie wüßten dann, daß Sie nicht nur mit dem Leben Unschuldiger, sondern auch mit dem ihrer Kumpanen spielen. Nach meiner festen Überzeugung würde das ihre Verhaltensweise tiefgreifend, wenn nicht sogar entscheidend beeinflussen.

## V. Der Rechtsstaat des Grundgesetzes hat eine Chance

Vor mir liegt eine Karikatur. Sie zeigt einen Bogenschützen. Er trägt die Aufschrift „Rechtsstaat“. Über ihm kreist ein Flugzeug, das Terroristen befördert. Er will es mit seiner primitiven Waffe herunterholen. Daß es

<sup>78)</sup> K. Löw, Die Grundrechte — Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands, a. a. O., S. 28 f.

<sup>78a)</sup> Als ich diese Frage vor ca. 20 Studenten einem SPD-Abgeordneten vorlegte, antwortete er: Wir wissen doch genau, was im Ernstfall mit einem solchen Subjekt geschähe. Unwidersprochen habe ich dann seine Ansicht mit den Worten verdeutlicht: inter arma silent leges, auf gut deutsch, er würde „auf der Flucht“ erschossen. Das ist erschütternd: In die Enge getrieben, denkt man an eine illegale Todesstrafe.

sich beim Rechtsstaat um ein unbeholfenes, antiquiertes Gebilde handelt — dieser Eindruck entsteht zwangsläufig, vergegenwärtigt man sich die vielen Fesseln, die dem Rechtsstaat angedichtet werden. Richtig ist so viel, daß er nicht alles darf, z. B. nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Richtig ist auch, daß er sich bei Bekämpfung innerer und äußerer Feinde schwerer tut als ein Staat, in dem der jeweilige Wille der Führung das geltende „Recht“ ist.

Gefährdet wird der Rechtsstaat aber weit weniger durch seine Rechtstreue als durch die Verkennung seines Wesens. Der Sinn dieser Ausführungen war es, zu zeigen, daß er flexibel genug ist, eine adäquate Antwort auf jede

Form und jedes Maß von Herausforderung zu geben. Der Rechtsstaat ist, wie der Name sagt, Staat, muß also dessen Wesensmerkmale aufweisen. Dazu gehört die Staatsgewalt, das Machtmonopol, zumindest die oberste Macht auf dem Staatsgebiet. Das Recht, das er setzt, muß sich durchsetzen, die Strafen, die er verhängt, müssen vollstreckt werden. Er darf sich nicht das Gesetz des Handelns vorschreiben, er darf sich insbesondere nicht erpressen lassen. Könnte er sich in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr wehren, verlöre er nicht nur ein wesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit, sondern der Staatlichkeit schlechthin. „Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung anerkannt, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozeß betont

und die Aufklärung schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet.“<sup>79)</sup>

Die sogenannte Liberalisierung des Strafrechts war teilweise ein Schritt in die falsche Richtung. Nicht wenige, die ihn gegangen sind, haben dies eingesehen. Das ist keine Schande. *Trial and error* markieren auch den Weg des Politikers. Eine Schande aber ist es, jede Umkehr als reaktionär zu verspotten. Den Spöttern gilt das alte Wort: *In errore perseverare stultum*. Sie verkennen die Richtigkeit der Feststellung: „Der optimale Rechtsstaat ist eine Maßfrage. Demokratien mit längerer Tradition wissen das. Stammheim wäre dort undenkbar. In der Bundesrepublik vernachlässigt man bei der Ordnung des Rechtsstaates den Blick fürs Ganze.“<sup>80)</sup> Knut Folkerts wurde in Holland nach zwei Tagen Prozeßdauer verurteilt.

## VI. Der Marxismus, die Hauptwurzel des Terrors?

Die Stärkung des Staates durch Stärkung der Polizei, durch Verschärfung der Strafandrohungen und des Strafvollzugs ist eine Möglichkeit, den Terrorismus zu bekämpfen, aber weder ist sie die humanste noch die erfolgreichste. Weit besser ist es, den Ursachen nachzugehen und sie tunlichst zu beseitigen. Viel wurde darüber schon geschrieben. Eine Zusammenschau all dessen ist eine notwendige Aufgabe und wird sich kaum in einem Buch unterbringen lassen. Ich will hier nur versuchen, gleichsam als Annex an die vorwiegend defensiven Überlegungen, jene Erklärung des Terrorismus zu untermauern, die für mich die plausibelste ist.

Darüber sind sich wohl alle einig, daß mehrere Faktoren zusammenkommen müssen, damit ein Mensch zum Terroristen wird. Das gilt auch für jene Terroristen, die zur Zeit in der Bundesrepublik ihr Unwesen treiben. Unbestritten ist wohl ferner, daß die einzelnen Mitglieder terroristischer Vereinigungen auf verschiedenen Wegen dorthin gelangen. Bei nicht wenigen dürfte das Bedürfnis nach Selbstbestätigung eine erhebliche Rolle spielen, bei einigen Abenteuerlust, bei einigen zu geringe Auslastung der Kräfte und Ekel am Übermaß des Wohlstandes. Allen gemeinsam ist Verwegenheit und Tatendrang; allen gemeinsam ist aber auch das Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus. Wer den Terrorismus unserer Tage überwinden will, darf sich an dieser

Tatsache nicht vorbeimogeln, sondern er muß fragen, ob sich die Terroristen zu Recht auf Marx, Lenin und die Neomarxisten berufen.

Ich meine ja. Denn nach Ansicht der Marxisten befindet sich die Bundesrepublik Deutschland im Stadium des Spätkapitalismus. Dieser sei gekennzeichnet durch totale Entfremdung des Menschen, stets wachsendes Elend, Zerstörung der Familien, Kinderfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Menschenfeindlichkeit schlechthin, die in faschistischen Massenmorden kumuliert, steigende Ausbeutungsraten durch Ausbeutung auf allen Ebenen, Verdummung und Manipulation der unterdrückten Klassen. Alles ist ausgerichtet auf die Interessen des Kapitalismus, angefangen von der Reinlichkeitserziehung bei Säuglingen über Städtebau und Motorisierung bis hinein ins Sprechzimmer der Ärzte. Für alle diese ungeheuerlichen Anschuldigungen kurz je ein Beleg.

Marx sagt: „Also selbst in dem Zustand der Gesellschaft, welcher dem Arbeiter am günstigsten ist, ist die notwendige Folge für den Arbeiter Überarbeitung und früher Tod, Herabsinken zur Maschine, Knecht des Kapitals, das sich ihm gefährlich gegenüber aufhäuft, neue Konkurrenz, Hunger, Tod oder Bettelei

<sup>79)</sup> BVerfGE 38, 116.

<sup>80)</sup> H. Tröndl, Komplizen in der Anwaltsrobe, Münchner Merkur, 9. Sept. 1975.

eines Teils der Arbeiter... Endlich, wie die Häufung des Kapitals die Quantität der Industrie, also die Arbeit vermehrt, bringt durch diese Akkumulation dieselbe Quantität der Industrie eine *größere Quantität Machwerk* herbei, die zur Überproduktion wird und entweder damit endet, einen großen Teil Arbeiter außer Arbeit zu setzen oder ihren Lohn auf das kümmerlichste Minimum zu reduzieren. Das sind die Folgen eines Gesellschaftszustandes, der dem Arbeiter am günstigsten ist, nämlich des Zustandes des *wachsenden, fortschreitenden* Reichtums...“<sup>81)</sup>

Und im Kommunistischen Manifest heißt es: „Der Proletarier ist eigentumslos; sein Verhältnis zu Weib und Kindern hat nichts mehr gemein mit dem bürgerlichen Familienverhältnis; die moderne industrielle Arbeit, die moderne Unterjochung unter das Kapital, dieselbe in England wie in Frankreich, in Amerika wie in Deutschland, hat ihm allen nationalen Charakter abgestreift... Der moderne Arbeiter dagegen, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller als Bevölkerung und Reichtum.“<sup>82)</sup> Schon vorher, in den Pariser Manuskripten, diagnostiziert Marx die totale Entfremdung des arbeitenden Menschen im Kapitalismus: Er ist entfremdet vom Produkt seiner Arbeit, von der Arbeit selbst, von sich und seinen Mitmenschen<sup>83)</sup>.

Lenin ist es, der der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung den Ausbruch des Ersten Weltkriegs anlastet. Im Sommer 1915 schreibt er von den Kapitalisten, die „Milliardensummen im imperialistischen Krieg zusammenraffen, das heißt in einem Krieg, der um die Verteilung des Raubes und der Profite der Kapitalisten geführt wird“<sup>84)</sup>.

Vor Stalins Pakt mit Hitler und nach dem Überfall Hitlers auf die Sowjetunion haben die Marxisten behauptet: „Nicht die ‚Kollektivschuld‘ der Deutschen hat Hitler an die Macht gebracht, das Finanzkapital und die Schwerindustrie haben Hitler finanziert und an die Macht geschoben. Er war ihr williges Werkzeug zur Zerschlagung der Demokratie und für

die Vorbereitung des Krieges...“<sup>85)</sup> Sie tragen also auch die Schuld am Zweiten Weltkrieg und an den durch ihn heraufbeschworenen unsäglichen Opfern, Martern, Qualen, Verlusten an Menschen und Gütern.

Nach dem Inferno der Hitlerherrschaft haben sie uns eine neue Hölle bereitet. Ihnen haben wir es zu verdanken, daß wir — wie Herbert Marcuse sich ausdrückt — „in der Hölle der Gesellschaft im Überfluß leben müssen“. Wir werden „mit einer Brutalität bei der Stange gehalten, die mittelalterliche Praktiken und solche der frühen Neuzeit wiederbelebt“<sup>86)</sup>. Dafür ein Beispiel: „Das Auto dient der herrschenden Klasse als Exploitationsinstrument mit mehreren Funktionen... Es hält ihn (den Arbeiter) ideologisch, funktional und materiell an der Kandare.“<sup>87)</sup>

Die Anhänger der sogenannten Stamokapideologie sehen in den Regierenden nur Werkzeuge der Monopolkapitalisten. Sie hätten den maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Bundesrepublik — und das, obwohl die Partei, der die Stamokapideologen in ihrer Mehrheit angehören, seit über acht Jahren die führende Regierungspartei in der Bundesrepublik Deutschland ist<sup>88)</sup>.

Auch in den Städten hätten die Kapitalisten das Sagen: „Die Stadtplanung richtet sich nach den Forderungen der herrschenden Klasse: Die Klassen und innerhalb der Klassen die verschiedenen Funktionsgruppen waren voneinander zu trennen und je für sich zu zernieren... Mit der Entwicklung des Automobils zum gleichsam klassenlosen ‚Volkswagen‘... war es möglich, die beiden arbeitenden Klassen mittels der Transportmedien potenziert zu exploizieren.“<sup>89)</sup>

Die geringe politische Aktivität großer Teile des Volkes ist angeblich ebenfalls eine notwendige Konsequenz des Kapitalismus: „Der Widerspruch zwischen der rechtlich garantierten Demokratie im politischen und der Privilegierung quantitativ kleiner Gruppen im ökonomischen Bereich ist eine Ursache für die geringe, einseitige und isolierte Mitgliederpartizipation in den Parteien.“<sup>90)</sup>

<sup>85)</sup> Katalog zur Ausstellung „Widerstand und Verfolgung in Bayern 1923—1945“, S. 2.

<sup>86)</sup> H. Marcuse, *Der eindimensionale Mensch*, Neuwied 1967, S. 44.

<sup>87)</sup> H.-G. Helms, *Kapitalistischer Städtebau*, Neuwied 1970, S. 11.

<sup>88)</sup> Siehe K. Löw, *Ausbeutung des Menschen durch den Menschen*, Köln 1977, S. 179 ff. u. S. 254 ff.

<sup>89)</sup> H.-G. Helms, a. a. O., S. 9 f.

<sup>90)</sup> Dittberner u. a., *Parteiensystem in der Legitimationskrise*, Opladen 1973, S. 478.

<sup>81)</sup> Marx-Engels-Werke, Berlin-Ost 1967—74, Bd 1, S. 447 f.

<sup>82)</sup> Marx-Engels-Werke, Bd. 4, S. 472 ff.

<sup>83)</sup> Marx-Engels-Werke, 1. Erg.-Bd., S. 512 ff.

<sup>84)</sup> Lenin Werke, Berlin-Ost 1960, Bd. 25, S. 45.

Keine Anschuldigung ist zu lächerlich, um nicht gegen den Kapitalismus hervorgebracht zu werden: „Es ist offensichtlich, daß die Erfordernisse der Reinlichkeitserziehung, die durch die Eltern vermittelt werden, gesellschaftlichen Charakter haben. Sauberkeit, Ordnung, Disziplin sind Resultate der Reinlichkeitserziehung, um den Preis der Unterwerfung erkaufte, die für einen ganz anderen Zusammenhang, nämlich den arbeitsteiligen, kapitalistischen Produktionsprozeß verwendbar werden.“<sup>91)</sup>

Die kapitalistische Ordnung ist — wie gesagt — an allem schuld, auch daran, daß die Kinder zur Sauberkeit erzogen werden. Die pünktliche Ernährung wird als Ausbeutung gebrandmarkt: „Die Ungleichheit zwischen Mutter und Kind gewinnt dann einen Herrschaftscharakter, wenn die Mutter ihre somatische und auch psychische Überlegenheit dazu benutzt, das Kind für ihre Bedürfnisse zu dressieren, wobei mit Dressur auf der oralen Entwicklungsstufe der Libido nicht nur die festgelegten Zeiten der Nahrungsaufnahme gemeint sind... Negative Herrschaft zeigt sich auch hier als Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren.“<sup>92)</sup>

Die kurzweilige Betrachtung mündet aus in die pathetischen Worte: „Die Unterdrückung der Frau setzt sich fort in der Unterdrückung ihrer Kinder. Kinderfeindlichkeit wird so zum Ergebnis der Frauenfeindlichkeit... Die Unterdrückung ist durch die Produktionsverhält-

nisse innerhalb der gegebenen Machtverhältnisse gegeben. Kinderfeindlichkeit konnte ausgemacht werden als Triebfeindlichkeit, als Frauenfeindlichkeit und letztlich als Menschenfeindlichkeit.“<sup>93)</sup> Über den ärztlichen Dienst heißt es: Den repressiven Kräften dient die Medizin zur „Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit in den systemnotwendigen Alltagsrollen im Arbeits- und Familienbereich“<sup>94)</sup>.

Diese „rücksichtslose Kritik alles Bestehenden“ — Parole von Karl Marx<sup>95)</sup> — ist ganz oder doch weitgehend zu widerlegen<sup>96)</sup>. Wer jedoch mit dieser Kritik alles Bestehenden infiziert wird, bevor er es gelernt hat, auch der Kritik nüchtern und kritisch zu begegnen, kann bei einer entsprechenden seelischen Disposition so sehr Gefangener seiner Haßgefühle werden, daß eine fruchtbare geistige Auseinandersetzung nicht mehr möglich ist, daß ihm selbst die Befreiung aus seinem Zustand nur noch durch eine rücksichtslose Befreiungstat möglich erscheint, nämlich durch die Beseitigung derer, die für das Fortleben des Kapitalismus hundert Jahre über Marxens Tod hinaus verantwortlich sind und den Staatsmonopolkapitalismus repräsentieren: Politiker (Lorenz), Staatsanwälte (Buback), Richter (Drenkmann), Bankiers (Ponto) und Unternehmer (Schleyer).

<sup>93)</sup> Ebenda, S. 80.

<sup>94)</sup> Naschold nach: Der niedergelassene Arzt, 21, 1977, S. 32

<sup>95)</sup> Marx-Engels-Werke, a. a. O., Bd. 1, S. 344.

<sup>96)</sup> Siehe z. B. K. Löw, Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, a. a. O., und die dort angegebene Literatur.

<sup>91)</sup> Mitscherlich u. a., in: Vorgänge 1, 1974, S. 79.

<sup>92)</sup> Ebenda, S. 76 f.

# Das Ausland zur Extremismus- und Terrorismus-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland

## I.

„Die Deutschen können ihrer Vergangenheit nicht entfliehen; sie können aber auch nicht erwarten, daß ihre Nachbarn die Vergangenheit vergessen. Ihre heutigen Auseinandersetzungen sind vom Vokabular des vergangenen Desasters geprägt.“ So beschreibt Fritz Stern, Professor für Geschichte an der Columbia-Universität, zum Jahresausklang 1977 in der NEW YORK TIMES den Zustand des Dialogs zwischen den Deutschen und dem Ausland.

Diese Feststellung hat, blickt man zurück, seit Kriegsende mehr oder minder pointiert gegolten. Oft waren es punktuelle Ereignisse von geringem Repräsentationswert, die verborgene Animositäten zur Oberfläche brachten. So rasch der Disput um Wert oder Unwert der deutschen Demokratie ausbrach, so rasch schloß er im allgemeinen wieder ein. Die politischen Machtkonstellationen waren stets stärker; sie verhinderten aus Gründen übergeordneter Opportunität die ständige Auseinandersetzung. Gleichwohl blieb das Potential von Mißtrauen und Mißverständnis stets vorhanden \*).

Zur Zeit des Kalten Krieges waren die Kontrahenten ironischerweise bemüht, sich gerade der gefürchteten deutschen Eigenschaften wie Disziplin, Präzision, Verlässlichkeit usw. zu versichern. Beide Seiten behandelten „ihre“ Deutschen an der Frontlinie pfleglich; allenfalls sah man in dem Tun des anderen

\*) Es ist hier nicht der Ort, über die Entstehung dieses kritischen Potentials und über die Ursachen seiner Langlebigkeit nachzudenken. (Vgl. dazu M. Koch-Hillebrecht, *Das Deutschenbild*, München 1977. Der Verfasser untersucht ausführlich die Gesetzmäßigkeiten in der Struktur des Deutschenbildes.)

*Dieser Beitrag erscheint in Kürze auch in: Extremismus und Radikalismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ausgewählte Texte und Dokumente zur aktuellen Diskussion, hrsg. von Manfred Funke, Bd. 122 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung.*

die Konservierung deutscher Laster. Die tatsächliche Entwicklung der Bundesrepublik auf einer Linie, die durchaus voll den Vorstellungen der westlichen Staaten entsprach, wirkte dort dämpfend auf die Kritik. Das Entstehen einer stabilen Republik mit moderaten Parteien in einer Gesellschaft, die sich zunehmend auf eine ideologiearme Mitte hinbewegte, erzeugte ein Bild ungetrübten Wohlwollens bei den westlichen Nachbarn und Bündnispartnern, sieht man ab von jenen Kräften, deren Ziel die Isolierung Deutschlands vor allem zum Zwecke der Störung des europäischen Einigungsprozesses war.

Mit dem Verbot der KPD 1956 war die extrem linke Seite im Spektrum vollends zur quantité négligeable geworden, nachdem sie schon durch das Wählervotum in eine aussichtslose Lage gebracht worden war; wobei sich im westlichen Ausland freilich auch die Frage nach der Angemessenheit des Verbots stellte, eine Frage, die aber mit dem Hinweis auf die besondere Gefährdung der Bundesrepublik aus dem Osten (Grenzlage, Sprachgemeinschaft mit der DDR, daher Infiltrationsgefahr usw.) befriedigend zu beantworten war.

Rechtsaußen sah es ähnlich aus. Die SRP erschien nur wenigen Beobachtern als eine ernst zu nehmende Gefahr. Die Zeitungen der extremen Rechten waren eher ärgerlich als gefährlich. Globkes Position oder Kiesingers Wahl zum Bundeskanzler erschienen den meisten Rezensenten der deutschen Szene eher als eine Frage des Geschmacks und waren nicht von symptomatischer Bedeutung. Das mag nicht zuletzt daher rühren, daß solche Erscheinungen auch als Teil der innerdeutschen „Versöhnung durch Integration“ betrachtet wurden. Mit größerer Aufmerksamkeit reagierte das Ausland auf Hakenkreuzzwischenfälle, weil der anonyme Hintergrund nicht abzuschätzen war, und auf die Tätigkeit der Vertriebenenverbände, da deren Postulat

Zukunft dieses Staates und seiner internationalen Verflechtung in rosigem Licht erscheinen. Nicht nur die maßgeblichen Stimmen der Linken, auch die bürgerliche Mitte verfolgte mit Genugtuung die Bekenntnisse regierender deutscher Politiker. Die wirkliche oder vermeintliche Rechte war dort, wo sie nach überwiegender Meinung des Auslandes sein sollte: die extreme Richtung durch das Wählervotum so gut wie verbannt, die gemäßigte in der Opposition; dazu ging die Entspannung zügig voran.

Es ist müßig zu fragen, welchen Weg diese Entwicklung weitergegangen wäre ohne die einschneidenden Veränderungen um die Mitte der siebziger Jahre. Der Wechsel vom Visionär Willy Brandt zum Pragmatiker Helmut Schmidt, die Ölkrise mit ihrer fatalen Gefahr einer Desintegration Europas und des ganzen Westens, die Wirtschaftsrezession und — in ihrem Gefolge — die nachhaltige Störung der internationalen Balance, die Regression der Studentenbewegung auf einen quasi elitärromantischen Anarchismus — diese und andere damit korrespondierende Ereignisse drohten die „angestammte Rolle“ der Bundesrepublik im Welttheater zu restaurieren.

Die vergleichsweise gelungene Bewältigung der wirtschaftlichen Krisen, ein selbstbewußter Kanzler, der mit Kritik nicht sparte und Rezepte anbot, erzeugten von der Mitte des Jahres 1976 an eine neue Artikulation weitverbreiteten Unbehagens in der veröffentlichten Meinung des Auslandes, vor allem der Nachbarn und Verbündeten, ein Gefühl, gespeist teils aus unverhohlenem Neid, teils aus Furcht vor der Perfektion, die im Gefüge der Europäischen Gemeinschaft und der Allianz leicht zur Dominanz der Bundesrepublik

Deutschland führen könnte. Diese Vorstellung vom einstigen Kriegsbrandstifter als Führungsmacht in Europa (und außerdem Statthalter der Amerikaner) bewirkte eine derart kritische Grundeinstellung, daß es nur eines oder weniger Anlässe bedurfte, um dieses Gefühl virulent werden zu lassen.

Gespeist wurde das Unbehagen ferner nicht zuletzt durch die nationalen deutschen Quereilen zwischen den politischen Parteien und damit in der öffentlichen Meinung. Je irrationaler der Meinungsstreit in der Bundesrepublik geführt wurde, je mehr er sich aufs Persönliche zurückzog und Argumenten keinen Raum mehr ließ, um so kritischer entwickelte sich das Auslandsecho auf diese Entwicklung. Aber noch bevor sich die öffentliche Meinung im Ausland zu einem übersichtlichen Tableau konsolidierte, hatte die Überempfindlichkeit der deutschen Beobachter bereits ein Phänomen entdeckt, das erst durch kräftige Nachhilfe von eigener Seite Realität werden sollte: das Bild vom „häßlichen Deutschen als solchem“.

Es muß festgehalten werden, daß die Übertragung des wohlfeilen Bestseller-Topos „The Ugly American“ auf den Deutschen zuerst in der deutschen Presse erschien. Daß dieser Gag dankbar aufgegriffen wurde, ist die eine Folge; daß er nun mit Tatsachen — und wenn sie geschaffen werden mußten — zu belegen war, die andere. Das Bild war da und schien auf irgendeine Weise legitimiert werden zu müssen. Die Bausteine lieferten die Deutschen selbst — sowohl das Anschauungsmaterial als auch die abstrakten Argumente.

Worin liegt nun die Erklärung für die Bereitschaft, das Klischee vom „häßlichen Deutschen“ aufzunehmen und zu illustrieren?

### III.

LA LIBRE BELGIQUE schreibt am 29. August 1977: „Die Erklärung liegt vielleicht in der Tatsache, daß eine bestimmte verbündete Linke und eine unbestimmte Rechte (im Ausland) sich im Chauvinismus und im Nationalismus gefallen.“ Und die im allgemeinen gar nicht unkritische LA STAMPA spricht am 22. Okto-

ber 1977 von einer „monströsen Allianz von Linksfaschisten und Ultra-Rechten, die die fortschrittlichste gegenwärtig denkbare Regierung“ des Faschismus beschuldige, um sie zu isolieren. Man kann davon ausgehen, daß das aktuelle Ungleichgewicht in Europa einerseits und die überaktuelle Aversion gegen

„Recht auf Heimat“ mit der Absichtserklärung „nur mit friedlichen Mitteln“ in einem unauflösbaren Widerspruch zu liegen schien. Die zeitweiligen, doch rasch vergänglichen Erfolge der NPD stifteten einige Unruhe — nicht mehr.

Vereinfacht, aber im ganzen zutreffend, läßt sich feststellen: Mehr als dreißig Jahre seit Beendigung des Krieges haben nicht vermocht, ein gewisses Reservoir an Vorbehalten gegenüber „den Deutschen an sich“ auch in den Ländern abzubauen, mit denen dieser Staat freundschaftliche Beziehungen unterhält, im Bündnis ist und gemeinsam den Weg zum europäischen Zusammenschluß angetreten hat. Diese Vorbehalte existieren als Klischees zählebig, ungeachtet der Tatsache, daß die zunehmende Begegnung zwischen Gruppen und Individuen zur Relativierung dieser Vorurteile beigetragen hat. Immer wieder steht der Deutsche vor der absurden Erfahrung, als einzelner vom Klischee ausgenommen zu werden. „Sie sind natürlich anders“, hört man, „aber die Deutschen allgemein...“. Nun ist dies ein Phänomen, das in der Völkerpsychologie allenthalben auftritt und nicht auf Deutsche beschränkt ist. Man sollte es ernst nehmen, soweit konkrete Vorwürfe sich auf den Konsens mit Nachbarn und Freunden schädigend auswirken; man sollte es jedoch nicht dramatisieren und durch beleidigte oder

aggressive Reaktion die Animosität eskalieren.

Rückblickend auf die Schleyer-Krise schrieb der Berner BUND am 7. Dezember 1977: „Zahlreiche westdeutsche Institutionen, Parteien, Intellektuelle, Zeitungen, Radio und Fernsehen sowie weite Teile der Bevölkerung (sind) von einer gewissen Mitschuld an der Überreaktion des Auslands auf den deutschen Terror nicht ganz freizusprechen. Und hier beginnt vielleicht auch, was ‚besonders deutsch‘ ist am Terror: die deutsche Neigung zur Überreaktion, ... in der ganzen Ordnungsgesellschaft von Staat und Gesellschaft begründet. Die deutsche Terrordebatte läuft ... in einer unangemessen pathetischen Sprache ... Eine Bevölkerung mit mehrheitlich konservativer Grundhaltung verlangt vom Staat absoluten Rechtsschutz, Ordnung auf allen Sektoren ... Allenfalls sind auch die Reaktionen der demokratischen Linken nicht frei von unzulässigen Übertreibungen, von einer gewissen Überempfindlichkeit und Wehleidigkeit ... Die westdeutschen Parteien sind gegenwärtig damit beschäftigt, den geistigen Ursachen des Terrors nachzugehen ... Sie alle täten gut daran, sich die Frage vorzulegen, ob nicht auch dieser überflüssige verbale Radikalismus ihrer Polemik zu den Wegbereitern des Terrors gehört. Laßt doch gewisse Wörter in Ruhe!“

## II.

Seit der Großen Koalition mit ihrem Pendant, der „Außerparlamentarischen Opposition“, seit Beginn der Protestbewegung der Studenten mit ihren internationalen Parallelererscheinungen verstärkte sich das Interesse an der Entwicklung in der Bundesrepublik und damit naturgemäß vor allem an der Auseinandersetzung mit diesen Phänomenen zwischen den Deutschen selbst. Als Realisation der Ideen der „Frankfurter Schule“ konnte die deutsche Studentenrebellion auf große Sympathien in den geistesverwandten Kreisen in allen westlichen Ländern, vor allem in den USA und Frankreich, rechnen. Ihre Argumente wurden diskutiert und damit zwangsläufig die Reaktion des etablierten Staates beobachtet. Je stärker sich die Verbundenheit mit der gä-

renden akademischen Linken entwickelte, um so stärker mußte naturgemäß auch die kritische Einstellung zum Staat der Bundesrepublik und seinen politischen und vor allem wirtschaftlichen Exponenten werden. Die Vorstellung, daß das politische System der prosperierenden Bundesrepublik auf „Stamokap“ beruhe, galt lange, bevor der Terrorismus entstand.

Mit der Bildung der sozial-liberalen Koalitionsregierung setzte ein merklicher Stimmungsumschwung ein. Das deutsche Volk hatte für eine gemäßigte Linke votiert und sich mit Willy Brandt gegen die eigene Vergangenheit entschieden. Die gesellschaftspolitischen Reformvorhaben ließen überdies die

ein Europa, das durch ein wirtschaftlich und politisch stabiles Deutschland beherrscht werden könnte, in der Tat die heterogensten Bundesgenossen zusammenführte.

Für die pro-europäische Presse ist es denn auch eine ausgemachte Sache, daß die Angriffe von extrem rechts und extrem links die Kalamität nutzen, um auf dem Umweg über die Zielscheibe Bundesrepublik das europäische Einigungswerk zu stören. Unter diesem Aspekt vor allem erscheint es geboten, sich bei der Analyse im Rahmen der nachfolgenden Beschreibung auf die Medien in Süd-, West- und Nordeuropa zu konzentrieren. Denn Interesse und Sensibilität erlahmen mit zunehmender Distanz. Das gilt räumlich wie ideologisch: Die Medien des sozialistischen Lagers in Europa sind soweit prä-fixiert, daß sich eine Analyse weitgehend auf die Beschreibung der offiziellen Zielsetzung beschränken kann. Der individuelle Terror wird abgelehnt. Er schadet der sozialistischen Bewegung, mit der er von den Klassenfeinden identifiziert wird. Seine Protagonisten sind „Früchte der Bourgeoisie“, keine Marxisten, sondern richtungslose Anarchisten ohne jedes politische Konzept, die die autorisierten Bewegungen diskreditieren und den Polizeistaat und Faschismus herbeischießen.

Hier zeigt sich ein fundamentaler Unterschied zur sowjetischen Politik der zwanziger und dreißiger Jahre. Diese ging wie die „Politik“ der Terroristen der zweiten Generation davon aus, daß die Faschisierung Deutschlands die revolutionsreife Situation erst schaffe. Der

#### IV.

Im folgenden wird sich also die Betrachtung im wesentlichen auf den Schauplatz beschränken, der gleichsam den neuralgischen Gürtel um uns bildet: Italien, Frankreich, die Benelux-Länder, Großbritannien und die skandinavischen Länder. Seit Ölkrise und Wirtschaftsrezession entwickelte sich ein gewisser Antagonismus zwischen Ländern, die mit den Problemen besser fertig wurden (an ihrer Spitze die Bundesrepublik Deutschland), und den anderen. Wie gesagt, eine solche Diskrepanz förderte Empfindlichkeiten und Animositäten.

Feind war damals der Sozialdemokratismus, der dem Entstehen einer solchen Situation im Wege stand. Während die Baader und Meinhof noch glaubten, durch spontane „Aktionen“ das Bewußtsein der Konsumgesellschaft wecken oder verwandeln zu können, setzten die Epigonen auf die alte Komintern-Taktik. Das sozialistische Lager hat aber längst erkannt, daß eine repressive Rechtsregierung in der Bundesrepublik vermutlich kaum den „Aufstand der Massen“ provozieren, sondern eher ein Gefühl vermehrter Sicherheit vermitteln würde. Daher die eindeutige Distanzierung von allen anarchistischen, terroristischen, aber auch linksextremistischen Kräften wie den K-Gruppen.

Ein Wort zur amerikanischen Presse: Sei es die Entfernung oder das unterschwellige Bewußtsein, daß eine in sich zerstrittene und bei seinen Nachbarn nicht wohl gelittene Bundesrepublik Amerikas europäischen Interessen schaden könnte — die USA hielten und halten in der Regierung wie in den Medien gelassen und objektiv zu ihrem stärksten Verbündeten auf dem europäischen Kontinent. Lediglich in einigen wenigen Berichten wird die Verschärfung von Kontrollen und die Einschränkung der Freizügigkeit („wenn sie lange Haare haben oder in einer Kommune leben“) apostrophiert.

Die Dritte Welt schließlich reflektiert schwach die Informationen, die ihr durch Agenturen zufallen. Kommentare und Analysen zum innerdeutschen Disput gibt es so gut wie gar nicht.

Orientiert an den Fakten und Entwicklungen schälten sich im Laufe der Zeit mehr oder weniger umrissen und intensiv verhandelt eine Reihe von Vorwürfen heraus, die alle auf irgendeine Weise miteinander verknüpft sind. (Spätestens seit der Mitte des Jahres 1976 finden sie Nahrung durch tatsächliche oder vermeintliche Anlässe).

Für alle nachstehend beschriebenen Phänomene in der Auslandspublizistik gibt es aber wie beim „häßlichen Deutschen“ stets Initialzün-

dungen aus der Bundesrepublik selbst. Das heißt, so gut wie nichts von der Substanz, die die Vorwürfe prägt, ist nicht schon vorher in den Medien der Bundesrepublik oder in den politischen Auseinandersetzungen innerhalb und außerhalb seiner Parlamente vorfabriziert worden. Das geht bis in die Terminologie hinein.

Erster Vorwurf: In der Bundesrepublik entwickle sich zunehmend ein Klima der Intoleranz, ungerechtfertigten Mißtrauens und daraus folgend die Gesinnungsschnüffelei. Der Beweis: der sogenannte Radikalen-Erlaß. Dieser Terminus und die von dorthier abgeleitete gefährlich vage Formel „Berufsverbot“ wurden weithin unkritisch oder auch als willkommene Formulierungshilfe aus der deutschen Diskussion übernommen. So blieben die wahren Zusammenhänge verschleiert und diskutiert wurde ein Phantom. Nicht wahrgenommen wurde die Tatsache, daß es einen solchen Erlaß nicht gibt, sondern vielmehr einen Ministerpräsidentenbeschluß ohne Rechtsqualität, mit dem festgestellt wird, daß es bei den bis dahin geltenden Gesetzen und ihrer Auslegung bleiben soll (vgl. Martin Kriele, Legitimationsprobleme der Bundesrepublik, München 1977, S. 146 ff.). Diese Vereinbarung schreibt also fest, daß es keine Sondergesetze oder Verschärfung der bereits bestehenden geben darf. Wenn dennoch paradoxerweise dieser Beschluß Gegenstand allerhöchster Kritik wurde, so liegt das einmal an der von Deutschen selbst fabrizierten Terminologie, aber auch an Widersprüchen, die in der Bundesrepublik selbst das Thema überspitzten, z. B. durch unterschiedliche Handhabung des Beschlusses in den Ländern. Und schließlich: Daß die Zahl der Ablehnungen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst vergleichsweise anstieg, wurde nicht in Relation gestellt zur sprunghaft angestiegenen Zahl extremistischer verfassungsfeindlicher Gruppen im akademischen Bereich, dem Reservoir vor allem des höheren öffentlichen Dienstes.

Daß von dorthier die innerdeutsche Diskussion bewußt in die des Auslands hineingetragen wurde, zeigt die große Zahl von Interviews mit abgelehnten Bewerbern (so z. B. im niederländischen Fernsehen). Bundespräsident Scheel sah sich veranlaßt, das weitreichende Medium der Weihnachtsansprache an die

Deutschen im Ausland über die Deutsche Welle 1977 zu nutzen, um anhand konkreter Zahlen die ausgeuferte Debatte auf die Realität zurückzuführen. Er legte die Ziffern von Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 1. September 1977 vor. Ergebnis: von 34 158 Bewerbern wurden 20 abgelehnt, das sind 0,05 Prozent.

Solche Fakten wiegen aber in der hektischen Auseinandersetzung wenig im Vergleich zum Diskurs über Prinzipien und Methoden. Aus ihr beziehen die Gegner des Staates und ihre ausländischen Freunde das Argument der „Repression“.

Am 7. September 1977 — zwei Tage nach der Entführung Schleyers — schrieb LE MONDE: „Schon jetzt sind die Anzeichen einer Verhärtung der westdeutschen Gesellschaft nicht mehr zu zählen. Diese Entwicklung lag schon im Keim vor, als man jeglichen Dialog mit der außerparlamentarischen Opposition ablehnte... Selbst die Sozialdemokraten haben es vorgezogen, sich zu den unerbittlichen Hütern von Gesetz, Ordnung und Profit zu machen, anstatt sich die grundsätzlichen Fragen anzuhören, die ihnen gestellt wurden.“

Diese Feststellung enthält den Kern der Kritik, die von linken und linksliberalen Publizisten gegen die Bundesrepublik der späten siebziger Jahre vorgetragen wird und etwa auf folgende Formel gebracht werden kann: Eine saturierte, selbstgefällige, im Innern immobile und nach außen gelegentlich arrogant und schulmeisterlich auftretende Gesellschaft, die „immer noch unsicherer und intoleranter gegenüber Abweichungen ist als ihre Nachbarn“ (TIMES, London), weigert sich, das eigene System in Frage zu stellen und auf seine Reformbedürftigkeit zu überprüfen. Sie versucht die Symptome von Extremismus und Terrorismus zu kurieren, weil sie sich vor den Ursachen der Entwicklung fürchtet oder sie nicht wahrhaben will.

In ihrer Folge „Dreißig Jahre Nachkriegsdeutschland“ resümierte VPRO, Hilversum, den Zustand der deutschen Republik am 1. Januar 1978: „Die Entwicklungen der letzten Jahre... haben ein Bild entstehen lassen, als ob Westdeutschland nicht mehr eine Demokratie, sondern ein autoritärer Polizeistaat sei, aber das ist Schein. Die Wirklichkeit ist viel unklarer. Tatsache ist, daß der nicht ohne

eigenes Verdienst wieder zu Wohlstand gelangte Bürger der zweiten deutschen Republik vor eine Lage gestellt worden ist, die er nicht gewollt hat, innerhalb eines Systems, in das er nach einer niemals verarbeiteten Vergangenheit gestellt wurde. Die Antwort auf die vermeintliche Bedrohung der mit viel Anstrengung wieder aufgebauten und daher überaus verhätschelten Gesellschaft hat zu falschen Reaktionen geführt... Was Abbild einer lebendigen, vielschichtigen Gesellschaft hätte sein müssen, entwickelt sich zu einem Organ, das Maßnahmen trifft, deren Auswirkungen überschätzt und deren Tragweite unterschätzt werden."

Und die Londoner TIMES sieht als „auffälligstes Charakteristikum der Entwicklung die Enthumanisierung beider“: der Extremisten und des etablierten Systems.

Ein zweiter Vorwurf, der den Hang zur Restauration und zum Konservatismus beschwört, findet seine Nahrung auf einem eher recht trivialen Felde, dem der vermeintlichen NS-Nostalgie. Es ist natürlich nicht mehr als ein Zufall, daß Hitler redivivus in Büchern, Filmen (Film von Joachim Fest: „Hitler — eine Karriere“, Hitler-Biographie von Joachim Fest, Goebbels-Tagebücher und die Flut von Trivilliteratur an Bahnhofskiosken) koinzidierte mit einem ebenso banalen Ereignis: der spektakulären Flucht von Herbert Kappler aus einem römischen Krankenhaus. Für den, der seine antideutsche vorgefaßte Meinung bestätigt sehen wollte, konnte es aber kaum eine günstigere Konstellation geben. Die Polemik vor allem linker Sekten verfehlte es denn auch nicht, einen Zusammenhang herzustellen, ja, eine innerdeutsche Genugtuung zu konstatieren — in der italienischen Presse war von ungeschminktem Jubelgeheul die Rede. Die Nazis ante portas — damit rehabilitierte sich verletzter Nationalstolz, demonstrierte sich aber auch ein gewisses Unvermögen, die eigene Vergangenheit einzuordnen.

Kappler war, obgleich unbedeutend, eine Art Faustpfand, ein lebendes Symbol, dessen man bedurfte, um die eigene Distanzierung vom Faschismus handgreiflich vorzuführen. So mußten Blätter wie der CORRIERE DELLA SERA eine Harmonie zwischen Kappler und der deutschen Bevölkerung konstruieren, einen Kon-

sens, den es in Wirklichkeit nirgendwo gab. Nach anfänglicher Verwirrung waren es denn auch — vor allem angelsächsische — Stimmen der Besonnenheit, die das Problem in die richtigen Dimensionen stellten mit der an die internationalen Kritiker gestellten Frage: Nach dem Gesetz darf kein Deutscher ausgeliefert werden. Darf man nun verlangen, daß die Deutschen ihre Verfassung ignorieren? Steht das patriotische Bedürfnis der italienischen Sühne über dem Gesetz, das Deutschlands Integrität (auch im Blick auf die internationalen Beziehungen) verbürgt? Die weitaus überwiegende Antwort: Die Verfassungstreue der Deutschen steht an erster Stelle der Optionen des Auslands. Mit zeitlichem Abstand wurden dann auch in Italien die Stimmen schwächer, die forderten, die Bundesregierung müsse in diesem Fall über ihren Schatten springen.

Ohne die eskalierende Wirkung dieses und anderer Ereignisse hätte vermutlich die Nostalgie, die keine war, weit weniger Aufmerksamkeit gefunden. Ihr kommerzielles Gewand wäre sichtbar geworden, Hitler und seine Zeit wären auf eine freilich etwas makabre „Folklore“ (J. J. Servan-Schreiber) reduziert worden.

Alles in allem hat dieser Trend in den ausländischen Medien nur vorübergehend Besorgnis bewirkt, wohl in erster Linie deshalb, weil die Welle des von Verlegern und Filmproduzenten vorausgesetzten Interesses nur zu einer Scheinblüte führte, weitere eskalierende Ereignisse wie der Fall Kappler ausblieben und die innerdeutsche Diskussion sich durch große Gelassenheit und Distanz auszeichnete.

So finden sich am Ende ausgewogene und verständnisvolle Beurteilungen, etwa der Art: Interessieren sich die Deutschen nicht für ihre Vergangenheit, so wirft man ihnen Vergangenheitsverdrängung vor, stehen sie vor den Kinos, die den Hitler-Film zeigen, Schlange, geben sie ihren alten Dämonen nach. Derartige Krisen haben ihr Gutes: Sie tragen dazu bei zu klären, was von der Vergangenheit tatsächlich bewältigt wurde, sie fördern eine Standortbeschreibung der deutschen Demokratie und andererseits eine Bestandsaufnahme der offenen und unterschweligen Vorurteile gegenüber den Deutschen und ihrer demokratischen Zuverlässigkeit.

Der französische Fernsehjournalist Michel Meyer, Bonner Korrespondent und Verfasser zweier Bücher über Deutschland, forderte kürzlich in einer Podiumsdiskussion provokativ weitere Krisen wie die der letzten Jahre,

weil nur durch sie die neuralgischen Stellen im Verhältnis zwischen den Völkern sichtbar werden und nur durch diese Transparenz der Abbau von Mißverständnissen und Mißtrauen möglich sei.

## V.

Die Krise, auf die sich Meyer im besonderen bezog, entlud sich eruptiv mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer am 5. September 1977. Lange aufgestaute Antagonismen formulierten sich unter dem Einfluß einer hektischen innerdeutschen Diskussion um Mittel und Wege der Terrorismusbekämpfung. Es verdient aber festgehalten zu werden, daß ein Teil der linken und linksliberalen Öffentlichkeit in Westeuropa bereits vor dem Ereignis sensibilisiert und gleichsam eingestimmt war auf einen besonderen Ton. Die schon erwähnten Ereignisse im Zusammenhang mit der Kappler-Flucht und der Akkumulation von NS-Erinnerungen, dann die kritische Behandlung des Stammheim-Prozesses mit dem Vorwurf der Isolationsfolter, durch den Besuch Sartres in Stammheim quasi mit einem Gütesiegel versehen, hatten das Terrain für eine zunehmend pauschale Verurteilung der Bundesrepublik als Hort der Reaktion, als zumindest faschistoiden Staat, bereitet.

Drei Tage vor der Entführung Schleyers veröffentlichte LE MONDE in seiner Rubrik POINT DE VUE (mit dessen Inhalt sich die Redaktion nicht identifiziert) einen umfangreichen Beitrag von Jean Genet unter dem Titel „Gewalttätigkeit und Brutalität“. In ihm beschreibt er eine Bundesrepublik, in der ein Faschismus existiert, gestützt vom amerikanischen Antisowjetismus und exekutiert mit modernen, raffinierten Mitteln. Es war dieser Artikel vom 2. September 1977, der nachhaltig jene Atmosphäre wechselseitigen Mißbehagens schuf, in der sich die Auseinandersetzungen in den Wochen danach hochstilisieren konnten.

Dieser Artikel eines unumstrittenen Literaten, aber umstrittenen homo politicus ist jedoch über Gebühr zum Drehpunkt der Diskussion um das Deutschenbild während dieser Krisenzeit gemacht worden. Der FIGARO rea-

gierte am 10. September: „Die Männer der Feder sind vom Blut fasziniert und Genet mit seinem unglaublichen Jargon eines ewigen Studenten ist ein verschärfter Reflex einer geistigen Perversion, die man in einem großen Teil der französischen Intelligenz findet.“

Der linke LE MATIN gab Golo Mann Gelegenheit zu der Rückfrage: „Wenn ich lese, was LE MONDE... über die Bundesrepublik schreibt, habe ich das gleiche Gefühl wie beim Gespräch mit jungen Deutschen der äußersten Linken. Aber von welchem Land sprechen sie denn? Von Chile, von Uganda? Aber dann haben sie jeden Kontakt mit der Wirklichkeit verloren.“ Und LE MONDE selbst nimmt Genets Frontalangriff in einem Leitartikel zurück, wenn es heißt: „Deutschland ist, wir wissen es wohl, nicht ‚unmenschlich‘, wie Jean Genet behauptet. Es ist im Gegenteil weich, erschlaft, gefräßig, komfortabel, jeder Ideologie abhold — kurz: eher zu menschlich. Jedes Verbrechen der ‚Roten Armee Fraktion‘ droht die alten Dämonen zu wecken, die man vergessen zu können glaubte. Sind wir aber so sicher, daß sie nicht auch bei uns erwachten, wenn die gleichen Verbrechen bei uns begangen würden?“

Mit einiger Beruhigung darf konstatiert werden, daß die Beschwörung der neofaschistischen Gefahr zwar dank ihrer Lautstärke dem sensiblen Ohr als Fanfarenstoß erscheinen mußte, in Wirklichkeit jedoch weder an Umfang noch an Nachhall von dauerhafter Wirkung gewesen ist. Zwar gilt das demokratische Gefüge noch nicht als unzerstörbar oder unbegrenzt belastbar, es herrscht aber die Meinung vor, die NRC-HANDELSBLAD, Rotterdam, am 17. September 1977 lapidar formuliert: „Es gibt wohl in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr besorgniserregende Erscheinungen als in anderen Ländern.“

Und J'INFORME, Paris, schreibt am 21. September 1977: „Schließlich haben sie (die Terroristen) in der Sache selbst wohl eine überwältigende Mehrheit von Deutschen dazu gebracht, über den Wert und die Vorzüge der sehr jungen Bonner Demokratie nachzudenken. Dieses Nachdenken führt auch die öffentliche Meinung zu der Einschätzung, daß dieses Regime es wert ist, verteidigt zu werden.“

DIE TAT, Zürich, schreibt: „Kein anderer Staat hat die Verwirklichung der Grundrechte und die Idee des Rechtsstaates mit solchem Ernst und solcher Konsequenz in seinem neu-

en Grundgesetz zu verwirklichen gesucht wie die Bundesrepublik“.

LE FIGARO, Paris, am 7. Oktober 1977: „Die Beharrlichkeit, mit der eine gewisse Presse in den letzten Tagen den Geist der Weimarer Republik und die tragischen Folgeerscheinungen beschworen hat, ist allzu offensichtlich, um nicht verdächtig zu sein... Zu behaupten, daß der Nazismus in Westdeutschland wieder auflebt, grenzt ans Groteske und an Provokation... Was den Nazismus betrifft, so ist er Gott sei Dank tot, ganz tot. Wer die Bundesregierung damit fälschlicherweise belastet, begeht eine intellektuelle Unredlichkeit, deren Folgen auf längere Sicht dramatisch werden können.“

## VI.

Gegenstand anfänglicher Skepsis, aber späteren Verständnisses waren und sind die im Zusammenhang mit dem Terrorismus vollzogenen Änderungen im strafprozessuralen und Strafvollzugsbereich. „Isolationsfolter“ und Kontaktsperregesetz bleiben allerdings für die im Anti-Germanismus verharrenden Gruppen privilegierte Steckenpferde. Daran ändern weder Augenschein noch Gegendarstellung etwas. Sie werden einfach dringend benötigt als Beleg für die Faschistisierung der Bundesrepublik. Die weitaus überwiegende Zustimmung zu den Maßnahmen innerhalb der deutschen veröffentlichten Meinung dient ihnen als zusätzlicher Beweis für die fortschreitende Restauration auch innerhalb der Bevölkerung selbst. So, wenn Nico Haasbrok im holländischen Fernsehen unablässig nachweisen möchte, daß die Initiative des Terrors vom Staate ausging, oder der niederländische Rechtsanwalt Bakker-Schut von den Terroristen als „Kriegsgefangenen“ oder gar „Geiseln“ der Schmidt-Regierung spricht, die büßen müßten, wann immer draußen etwas passiere.

Weniger lautstark, aber zahlreicher sind Stimmen der Besonnenheit.

Der GUARDIAN meint am 11. Oktober 1977: „Bundesregierung und Bundestag verdienen es sicherlich nicht, jetzt mit Namen wie Faschisten belegt zu werden... Es ist an der

Zeit, daß die Rechtsanwälte von sich aus einmal prüfen, inwieweit die Zusammenarbeit mit den Terroristen den ethischen Prinzipien entspricht, die für den Anwaltsberuf gelten.“

Die Empfindlichkeit der französischen Presse gerade in dieser Frage ist nicht zuletzt auf die besondere Stellung des Advokaten, des „maître“ — im romanischen Rechtsbewußtsein symbolhafter Garant der Unverletzlichkeit des Rechts —, zurückzuführen. Das zeigte sich in den besonders heftigen Reaktionen, ja Demonstrationen französischer Anwälte anläßlich der Auslieferung Croissants. Diese Reaktion prinzipieller Natur blieb daher auch nicht auf die Linke beschränkt.

Der oft vorgetragene Vorwurf, Kontaktsperre und Verteidigerausschluß seien eine einmalige Erscheinung ohne Vorbild, ist von deutscher offizieller Seite und der deutschen Presse zu spät und zu schwach zurückgewiesen worden. Erst Anfang Dezember 1977 veröffentlichte das Bundesjustizministerium eine Dokumentation über die Rechtsstellung des Verteidigers in vergleichbaren europäischen Ländern. Bedenkt man, daß in Großbritannien im Vorermittlungsverfahren die Polizei über die Zulassung eines Verteidigers entscheiden kann, wobei es Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nicht gibt, dann stimmt — auch im Blick auf die anderen verglichenen Länder Belgien, Niederlande, Frankreich, Dänemark,

Italien, Österreich, Schweiz und Schweden —, was die Frankfurter Allgemeine Zeitung in ihrer zusammenfassenden Darstellung vom 8. Dezember 1977 behauptet: „Die Bundesrepublik braucht einen internationalen Vergleich nicht zu scheuen.“

Gültig bleibt, daß der weitaus größere Teil der ausländischen Medien in diesen Maßnahmen eher solche zur Sicherung als solche zum Abbau der Demokratie sehen und darin die ausgewogene deutsche Mehrheitsmeinung unterstützen. Bei allen Zweifeln herrscht darüber hinaus die Auffassung vor, die deutsche Demokratie habe in den zur Zeit regierenden Kräften eine Garantie, eventuelle restaurative Tendenzen in der Opposition und ihrer Nachbarschaft zu bremsen. ALGEMEEN DAGBLAD, Rotterdam, nannte am 16. September 1977 die Regierungserklärung von Bundeskanzler Schmidt nach der Schleyer-Entführung „eine verständige Erklärung, die ... die Versicherung abgibt, daß die Regierung sich nicht zu Maßnahmen verleiten lassen wird, die mit dem Wesen der Demokratie unvereinbar sind“. Die holländische TIJDE schreibt am 7. Oktober 1977: „Es ist übertrieben und unwahr zu behaupten, daß Westdeutschland kein Rechtsstaat mehr sei, aber häufig bekommt man den Eindruck, daß allein die Sozialisten und Liberalen noch zwischen Demokratie und Polizeistaat stehen.“

Hier müssen einige Stimmen aus der kritischsten Phase der Terrorismus- und Extremismus-Diskussion in Deutschland eingefügt werden, Beispiele für den Facettenreichtum der ausländischen Sehweisen zur Frage der Dauerhaftigkeit und Verwurzelung der Demokratie in Deutschland und zum gelegentlich besorgniserregenden Problem der „Solidarität der Demokraten“, wie sie von innen und außen oft beschworen wurde.

DAILY EXPRESS, London, schreibt am 13. September 1977: „Wir sind all den Männern Sympathie schuldig, die das Land während der letzten drei Dekaden zu dem gemacht haben, was es jetzt ist: Westdeutschland ist ein freies und liberales Land.“

Am gleichen Tag meint die INTERNATIONAL HERALD TRIBUNE: „Natürlich ist Westdeutschland nicht die Weimarer Republik und noch viel weniger das Dritte Reich. Man kann sich jedoch den Beobachtungen

nicht entziehen, ... daß die Denkungsart, die Hitler an die Macht gebracht hat ..., noch immer bei einigen Deutschen — ich möchte ungern darüber Spekulationen anstellen, bei wie vielen — tief verwurzelt ist.“

Der KURIER, Wien, am 15. September 1977: „Am bestürzendsten an den westeuropäischen Reaktionen ist: Linksradikaler Wahnsinn in der Bundesrepublik Deutschland und die sicherlich vorhandene Gefahr einer rechten ‚fascistischen‘ Überreaktion werden dem ‚deutschen Wesen‘ als solchem zugeschrieben ... Das ist eine chauvinistische, ja, rassistische Sicht der Dinge, die man längst überwunden glaubte ...“

LE POINT, Paris, am 19. September 1977: „Die Bundesrepublik ist eine Demokratie, die Vorsorge getroffen hat, daß die Freiheit trotz gegenteiliger Bemühungen seiner Feinde geachtet wird ... Sie hat zum Beispiel niemals eine Behörde geschaffen, die unserem Staatssicherheitsgerichtshof entspricht ...“

TROUW, Amsterdam, am 21. September 1977: „Faschismus und Polizeistaat sind in der Tat Begriffe, mit denen vorsichtig umgegangen werden muß. Auf die Bundesrepublik treffen sie nicht zu. Glücklicherweise regiert in Bonn noch immer die sozial-liberale Koalition, die gemäßiger und besonnener ist als die konservative Opposition.“

IL GIORNALE, Mailand, am 26. Oktober 1977: „Die Bundesrepublik ist ein Rechtsstaat; die Gegner des Regimes verstecken sich nicht. Doktrinaire und revolutionäre Bücher werden veröffentlicht, und viele Studenten demonstrieren für Standpunkte, die keineswegs konformistisch sind.“

LE FIGARO, Paris, am 24. Oktober 1977: „Wenn sich ein demokratisches Regime durch die Respektierung des Gesetzes definiert — inwiefern ist dann die Demokratie in Deutschland bedroht? ... Sie (die Extremisten) können sogar bei Wahlen kandidieren. Mit dem bekannten Ergebnis — die Extremisten der Linken und der Rechten erreichen gemeinsam mit Mühe und Not ein halbes Prozent der Wählerstimmen. Da sie also ihre Mitbürger nicht überzeugen können, wollen sie sie zwingen. Ist das wirklich Demokratie? Oder verlangt sie im Gegenteil nicht, daß die Behörden alles tun, um die Bürger zu schützen,

die ihren Willen durch Wahlen ausgedrückt haben?"

Das gleiche Blatt hatte bereits früher, am 19. Oktober 1977, festgestellt: „Für die Deut-

schen ist der Beweis erbracht worden, daß die Demokratie in der Lage ist, intelligent, energisch und wirkungsvoll vorzugehen, ohne unnötige Grausamkeiten. Die Bundesrepublik wird erwachsen.“

## VII.

Mit der Zuspitzung der Krise September/Oktober 1977 blickt der besorgte ausländische Beobachter aber auf die Gefahr der Erosion der demokratischen Solidarität.

L'AURORE, Paris, bemerkte schon am 15. September 1977: „Die Entführer Schleyers erreichen . . ., das politische Klima in Bonn zu trüben, eine dramatische Spannung zwischen den Anhängern der demokratischen Freiheit und denen der repressiven Autorität zu erzeugen.“

Und die KRONENZEITUNG, Wien, am gleichen Tage: „Manchmal hat man das Gefühl, als ob beide Parteien auf ein Verbrechen wie die Schleyer-Entführung gewartet hätten, um sich in allen ihren Vorurteilen bestätigen zu lassen. Der, der in der Mitte steht und alles etwas weniger leidenschaftlich betrachtet, der liberaler denkt . . ., gerät in die Gefahr, charakterlos und feige gescholten zu werden.“

FRANCE-SOIR, Paris, sieht am 22. September 1977 eine Verschlechterung des Klimas zwischen Regierung und Opposition, und auch die BASELER ZEITUNG befürchtet eine Vertiefung der innenpolitischen Konfrontation und fügt wenige Tage später hinzu, einer der

hinterhältigsten „Erfolge“ der Terroristen bestehe darin, „daß sie bei einer wachsenden Zahl von Leuten das Gefühl für angemessene Proportionen zerstören“.

TAGWACHT, Zürich, schildert die Situation am 15. Oktober 1977 so: „Die Scharfmacher geben den Ton an. Das sind auf der einen Seite Gruppen ‚links‘ von der SPD . . ., auf der anderen Seite sind es Strauß und seine Bewunderer, die im Terrorismus einen Ausdruck des Marxismus erblicken und daraus eine Verwandtschaft mit der SPD — im Extremfall sogar eine Komplizenschaft ableiten.“

Am 18. Oktober 1977 konstatiert die BASELER ZEITUNG: „Bisher hat die ‚Solidarität der Demokraten‘ stets nur bis einige Tage nach einem Verbrechen gedauert. Wenn es diesmal auch so sein soll . . ., dann kann einem bange um die Demokratie in der Bundesrepublik werden.“

THE TIMES, London, am 19. Oktober 1977: „Wichtig ist jetzt, daß die Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland sich zur Mitte hin bei der Verteidigung der Demokratie zusammenfinden und ein Bruch zwischen Rechts und Links vermieden wird.“

## VIII.

Durch nichts erscheint dem Ausland — fast ausnahmslos — die Solidarität der Demokraten in Deutschland stärker bedroht als durch das „Sympathisanten-Syndrom“. Der Begriff konstituiert schon deshalb eine Gefahr, weil er ohne genaue Abgrenzung und somit je nach Belieben auf jeden Kritiker auch politischer Details ausgedehnt werden kann.

Fritz Stern hat in dem bereits erwähnten Artikel der NEW YORK TIMES geschrieben: „Es hat immer schon Spannungen zwischen dem deutschen kulturellen Radikalismus und dem politischen Konservatismus gegeben. Von Heine bis Brecht haben die Radikalen ein Talent gezeigt, die Verletzbarkeiten ihrer Gesellschaft aufzuspüren und bloßzulegen, während acht-

bare ‚Bürger‘ dazu neigen, sich in selbstbetrügerische und selbstgerechte Tugendmäntel zu hüllen.“

Er beschreibt damit eine in der Tat relevante und historisch belegbare Voraussetzung für eine deutsche Antinomie: das fatale Verhältnis wechselseitigen Mißtrauens wenn nicht gar der Verachtung zwischen Macht und Geist, Praktikern und Theoretikern.

INFORMATION, Kopenhagen, erklärt am 2. Oktober 1977: „Der wütende Kampf eines 60-Millionen-Volkes gegen einen Kern von wahnsinnigen Terroristen ist ... ein Overkill. Die Springer-Presse und die christlichen Oppositionsparteien haben bereits klargestellt, daß der Kampf ein anderes, größeres Ziel hat.“

In den Augen des Auslands dient die Sympathisanten-Kampagne der deutschen Rechte dem Ziel, kritischen Geist zu diffamieren und zu ersticken, sei es aus gerechtfertigter oder vorgegebener Berufung auf die Gefahr des Kommunismus. Nur wenige Stimmen billigen den Gegnern der „Sympathisanten“ einen Anspruch auf Verteidigung der demokratischen Werte zu, so das Wiener konservative Blatt DIE PRESSE am 7. Oktober 1977: „Man könnte sich fragen, ob denn im Nachbarland keine dringlicheren Probleme zur Debatte stehen als die Wehleidigkeit mehr oder weniger prominenter Intellektueller... Daß das Herz all dieser wohl dotierten, wohlwollenden, wahrhaftig gutmeinenden Herren und Damen links schlägt, versteht sich... Nun, das alles ist im Grunde äußerst ehrenwert, meinetwegen auch Zeugnis erlesenster Sensibilität. Mehr aber gewiß nicht. Was abstößt, ist die Empfindlichkeit, wenn es um die eigene Person geht, das völlig fehlende Gefühl für das richtige Maß, das ebenso fehlende Eingeständnis, den Anfängen nicht gewehrt zu haben...“

Doch eine solche Haltung findet sich höchst selten. Es überwiegt dagegen einmütige Empörung quer durch alle Länder und soziologischen Schichten. Vor allem zwei Gründe sind es, die eine solche Einheitsfront ermöglichen: Einmal die Furcht vor reaktionären Kräften, die die Krise zur Blockierung sozialer Reformen und zur Restauration nutzen möchten, zur Konsolidierung von schon bestehenden gesellschaftlichen Machtverteilungsstruktu-

ren, wozu die Isolierung linker und liberaler Individualisten von Einfluß notwendig ist, was nicht ohne internationale Folgen bliebe. Zum anderen — und das scheint von noch größerer Bedeutung zu sein — handelt es sich bei den als Sympathisanten etikettierten Persönlichkeiten um eben jene öffentlichen Repräsentanten der Bundesrepublik, die zur Rückgewinnung und Festigung des Ansehens der Nation wie kaum jemand sonst beigetragen haben.

So kommt es zu einem äußerst starken Identifikationsprozeß mit den Angegriffenen, den Schriftstellern, Theologen und Politikern — unter diesen vor allem Willy Brandt, Heinrich Böll und Günter Grass. Hier ist anzumerken, daß laut demoskopischer Umfrage nach etwa zwei Jahren Regierung Brandt jeder fünfte Franzose erklärte, seine Meinung über die Deutschen habe sich dank der Kanzlerschaft Brandts positiv verändert (vgl. Koch-Hillebrecht, Das Deutschenbild).

BASELER ZEITUNG vom 7. Oktober 1977: „Was hat Böll eigentlich verbochen? Aus helvetischer Sicht nichts. Im Gegenteil. Mit Willy Brandt verkörpert er das, was wir so sehr ‚naive‘ Ausländer uns unter einem anständigen Deutschen vorstellen... Lieber Heinrich Böll! ... Halten Sie durch, bitte! Ihr Ziel ist unser, mein Ziel...“

THE GUARDIAN, London, am 3. Oktober 1977: „McCarthy lebt, und zwar gut in Deutschland... Die Konservativen haben schon allzu lange auf diesen Tag der Abrechnung mit der Neuen Linken gewartet... Das politische Klima ist schon vergiftet!“

SRS (Schweizer Rundfunk) vom 4. Oktober 1977: „Für liberale Denker wird die Luft eng in der Bundesrepublik. Pauschal und hinterhältig sind die persönlichen Angriffe auf Leute wie Gollwitzer und Albertz — Theologen, deren Stellungnahmen oft Kopfschütteln hervorgerufen haben... Wenn nun... eine Art Pogromstimmung aufkommt und dabei unbequeme und angreifbare Schriftsteller mit den echten Propagandisten des Terrors in einen Topf geworfen werden, dann ist das kein Beitrag zur notwendigen Reflexion und Kritik.“

Ihren Gipfel erreicht die Reaktion des Auslands auf die Sympathisantendebatte nach Er-

scheinen der von CDU-Generalsekretär Geissler herausgegebenen Dokumentation „Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland“.

Die BERNER NACHRICHTEN dazu am 14. Oktober 1977: „Man hat Mühe, den Sinn dieser Sammlung zu begreifen... Nach kritischer Prüfung erscheinen die meisten Zitate, auch wenn sie Jahre zurückliegen, durchaus überzeugend und ehrenwert, was der ‚Dokumentation‘ ein vernichtendes Zeugnis ausstellt.“

DIE TAT, Zürich, am selben Tage: „Geissler hat nicht das Format, die Fehler Kohls auszubügeln. Vielmehr multipliziert er sie durch eigene Fehlleistungen. Ein passendes Paar.“

Milde Kritik üben die SALZBURGER NACHRICHTEN: „Es ehrt Böll vollauf, daß er durch die jüngste Terrorwelle zu einer Neueinschät-

zung fand. Das ändert freilich nichts daran, daß irreparabler Schaden angerichtet war. Böll mußte bei seinen Plädoyers davon ausgehen, daß seinen Erklärungen in der Öffentlichkeit großes Gewicht beigemessen würde.“

THE TIMES, London, formuliert am 21. Oktober 1977 den weitverbreiteten Grundtenor der Auslandskritik: „Es entsteht in starkem Maße der Verdacht, daß einige Politiker der Rechten die Angelegenheit auszunutzen versuchen, um die Linke insgesamt in Verruf zu bringen, obgleich der größte Teil der Linken ebenso wie sie selbst in erbitterter Gegnerschaft zu den Terroristen steht. Diese Haltung ist verantwortungslos, weil sie dazu führt, die Geschäfte der Terroristen zu besorgen, indem sie den Staat mehr zu dem macht, was er den Behauptungen der Terroristen zufolge ohnehin schon ist.“

## IX.

In meist sehr ausgewogener Weise vollzieht sich im Ausland die Diskussion um die Ursachen von Extremismus und Terrorismus. Während in der deutschen Öffentlichkeit wechselseitige Beschuldigungen nur zu leicht einen objektiven Blick trüben, bietet der Diskurs in den ausländischen Medien ein distanzierteres, unvoreingenommenes Bild.

THE NEW YORK TIMES am 22. September 1977: „Ihre (der Terroristen) Motivierung entspringt oftmals einer Unzufriedenheit mit der übersättigten westdeutschen Gesellschaft und deren antiintellektuellen Strömungen.“

DIE TAT, Zürich, am 6. Oktober 1977: „Die Analyse des Phänomens Terrorismus steht noch aus. Wir müssen uns dahinter machen, unter Einkalkulierung des Risikos, von einigen Positionen der Selbstgerechtigkeit Abschied nehmen zu müssen. Denn es dürfte unbestritten sein, aus dem puren Nichts sind weder Genesis noch Eskalation des Terrorismus zu erklären.“

LE MATIN, Paris, am 2. November 1977: „Das ist die Gefahr in Deutschland. Eine enttäusch-

te Jugend glaubt nicht mehr an die von den Parteien angebotenen Perspektiven... Gefühle der Frustration und sogar der Verzweiflung könnten eine neue Generation in den politischen Extremismus und in den Terrorismus treiben.“

CORRIERE DELLA SERA, Mailand, am 24. Oktober 1977: „Der Terrorismus läßt sich sicher zurückführen auf Instabilität und Verfall moralischer Werte, aber auch auf viele Irrtümer unserer Gesellschaften und Staaten.“

Zwei einander extreme Gegenpositionen:

HAAGSCHE COURANT, Den Haag, am 23. Oktober 1977: „Ihre (der RAF) Feinde sitzen in der Bundesrepublik, weil dort die Autoritäten nie offen waren für die Wünsche von links, sondern als Antwort Gewalt anwendeten und bewußt eine harte Konfrontation angesteuert haben, wofür ihnen jetzt die Rechnung präsentiert wird.“

DIE PRESSE, Wien, am 27. September 1977: „Die vom Haß leben wie andere von Liebe

und Brot, diese Nihilisten der Verzweiflung, sind ein Zersetzungsprodukt, ein abstoßender Homunkulus aus krankem Hochschulmilieu, marxistischer Schickleria und massenmedialer Manipulation.“

Solche Extreme sind selten; die Mehrzahl der Analysen bewegt sich auf der einer abgewogenen Linie, die auch Selbsterforschung einschließt.

In diesen Sätzen wird bereits eine Einstellung deutlich, die bei zunehmender Internationalisierung des Terrors mehr und mehr an Raum gewinnt: das Gefühl für die Interdependenz der Bedrohungen und damit wachsendes Verständnis für die bedrohte Bundesrepublik. Die Verhaftung Knut Folkerts' in Utrecht und die damit ausgelöste grenzüberschreitende Fahndung sowie die Entführung der „Landshut“ und die Geiselnbefreiung fördern diese Entwicklung beträchtlich. Warnende Stimmen weisen auf die Gefahren hin, die eine durch ständige Kritik verursachte Isolierung der Deutschen heraufbeschwören könnte, und entdecken sogar in der Bundesrepublik einen Hort demokratischer Stabilität.

BERLINGSKE TIDENDE, Kopenhagen, am 22. September 1977: „Die Fürsorge für die deutsche Demokratie wirkt wenig überzeugend, wenn sie im Ausland in herabsetzenden Beurteilungen der politischen und sozialen Situation in Deutschland und durch Zweifel am Willen und der Zähigkeit der Deutschen Ausdruck findet.“

DER BUND, Bern, am 24. September 1977: „Die übertriebene Kritik an der Bundesrepublik Deutschland riskiert, aus den Westdeutschen, die doch bisher in allen Wahlen allen Extremen zur Linken wie zur Rechten eine vernichtende Absage erteilt haben ..., eben jene Gefahr zu machen, als die sie jetzt zu Unrecht an die Wand gemalt werden.“

HET PAROOL, Amsterdam, am 25. September 1977: „Die Niederlande stehen nun plötzlich Auge in Auge mit der Baader-Meinhof-Er-

Am 16. September 1977 schreibt DAGENS NYHETER, Stockholm: „Die internationale Aufmerksamkeit für die Entwicklung in Westdeutschland ist ... teilweise Ausdruck einer Selbstbespiegelung. Das müssen wir erkennen, damit die Kritik an der Entwicklung in Westdeutschland nicht eine Flucht aus der Verantwortung für das wird, was in Europa als Ganzes und in unserem eigenen Land geschieht.“

## X.

scheinung, die man bis jetzt als eine typisch deutsche Angelegenheit angesehen hatte, worüber man sich luxuriöse und zurechtweisende Betrachtungen erlauben konnte.“

LA STAMPA, Turin, am 30. September 1977: „Die ausländischen Beobachter müssen zunächst summarische Urteile, allgemeine und übertriebene Verdammungen und Verdächtigungen bezüglich einer angeborenen Tendenz der Deutschen zum Despotismus und Vorurteile bezüglich einer wachsenden Unpopularität Deutschlands vermeiden.“

LA CROIX, Paris, am 5. Oktober 1977: „Die Nachbarn Deutschlands sollten aufmerksam diese gefährvolle Gratwanderung verfolgen, zu der ein demokratischer Staat gezwungen ist, der in mehr als einer Beziehung vorbildlich ist. Denn auch sie können früher oder später mit den gleichen beängstigenden Fragen konfrontiert werden.“

Spätestens seit der „Landshut“-Entführung zeichnete sich eine rapide Entwicklung zu Verständnis und Solidarität ab. Es gehört zur Ironie der Geschichte, daß ein Begriff zusehends an Bedeutung gewann und zitiert wurde, der als zentrale Losung bei Anti-Vietnam-Demonstrationen und vergleichbaren Veranstaltungen zu beobachten war: die „internationale Solidarität“.

LE QUOTIDIEN DE PARIS am 17. Oktober 1977: „Wir sind alle Geiseln. Zu glauben, daß Deutschland die Konsequenzen bezahlen wird oder daß der Terrorismus eine so verschärfte Form nur in Deutschland annehmen kann, das alles ist illusorisch.“

L'AURORE, Paris, am 1. Oktober 1977: „Die Terroristen haben ... diesen Westen, den sie zu zerstören träumten, wieder zusammengeschnitten.“

LA REPUBBLICA, Rom, am gleichen Tage: „Nicht eine einzige Stimme, von welcher Ecke der Welt auch immer, hat sich zu ihrer (der Terroristen) Verteidigung erhoben, und sei es auch nur, um die Motive ihrer Tat zu ‚verstehen‘.“

L'AURORE, Paris, am 19. Oktober 1977, nach der Befreiung der „Landshut“-Geiseln: „Die zivilisierte Welt ist zu oft von der Erpressung und Gewalt erniedrigt worden, um die Freude und den Stolz Deutschlands nicht zu teilen.“

THE GUARDIAN, London, am gleichen Tage: „Die Antwort auf den Terrorismus ist internationale Entschlossenheit und Solidarität.“ (sic!)

BASLER ZEITUNG vom gleichen Tage: „Je eher und entschiedener zugleich die europäischen Länder zu gemeinsamem Handeln zurückfinden und entsprechende Perspektiven entwerfen, um so leichter werden sie verhindern, daß Extremisten das nationalistische Handeln für ihre Pläne einsetzen.“

In solchen Stimmen zeigen sich Versuche, die neue Erfahrung für die Zukunft auszuwerten. Es gab und gibt seit dem Ende des Schleyer-Dramas zahllose ernsthafte Bestrebungen, Geschehen und Hintergründe zu analysieren mit dem Blick auf die Zukunft. Für zwei der am häufigsten angestellten Überlegungen zwei Beispiele:

BERNER NACHRICHTEN am 22. Oktober 1977: „Was ... künftig ausschlaggebend sein

wird, ist das Bürgerverhältnis zu den Randgruppen unserer Gesellschaft, wird die Notwendigkeit eines stets offenen Dialogs mit Andersdenkenden sein, wie es sich in einer offenen pluralistischen Gesellschaft geziemt.“

THE TIMES, London, am 3. November 1977: „Die Westdeutschen sind sich sehr genau der Tatsache bewußt, daß sie noch mit den Erinnerungen an den Krieg leben. Aber sie haben an ihrer Rehabilitierung nach innen und außen hart gearbeitet und haben sich mit größerer Energie als die meisten ihrer Kritiker der Europäischen Gemeinschaft gewidmet. Wenn die Deutschen das Gefühl erhalten sollten, daß nichts recht ist, was sie tun, daß sie ein Europa unterstützen, das ihnen mit Ablehnung zurückzahlt, könnten sie irgendwann einmal verbittert werden — und Politiker wären zur Hand, um diese Bitterkeit auszubeuten. Die Gefahr ist noch weit weg; es wäre jedoch unverantwortlich, sie zu fördern.“

Es scheint, daß diese Beobachtungen und Mahnungen den Kern der Sorge erhellen, der prominente Politiker und Publizisten bewegt hat, sich öffentlich an die Seite der Bundesrepublik zu stellen, unter ihnen so achtbare und wirkungsstarke Persönlichkeiten wie die Franzosen Alfred Grosser, P. Pflimlin, J. J. Servan-Schreiber, der Italiener Gustavo Selva und viele andere. In diesen Kontext gehört auch die Aktivität, die deutsche „Sympathisanten“ im Ausland in Veranstaltungen und Interviews entwickeln konnten, um bei aller Kritik ihre Solidarität mit ihrem Lande zu unterstreichen und gewisse übertriebene Vorstellungen auf das rechte Maß zu reduzieren, wie bei Günter Grass, der seine ausländischen Zuhörer und Leser immer wieder dringlich bat: „Hört auf, uns Faschisten zu nennen!“

## XI.

Am Ende der Entwicklung, am Ende des kritischen Jahres 1977, in dem die Weltöffentlichkeit der deutschen Szene Aufmerksamkeit in einem Ausmaß schenkte, wie es seit dem Bau der Berliner Mauer nicht mehr geschehen ist, läßt sich als Ergebnis der Diskussionen im

Land und zwischen der Bundesrepublik und dem Ausland mit einiger Gewißheit folgendes feststellen:

Je „transnationaler“ (Wördemann) und damit gleichzeitig anonym und auswechselbarer

in seinen Motiven und Ansprüchen der Terror wirkt, um so größer ist die Bereitschaft zur Solidarisierung der Nationen und Gesellschaften gegen eine allgemeine, unberechenbare und nur vage begründbare Bedrohung. Krisen solcher Art fördern das Bewußtsein der Interdependenz. Sie fördern andererseits — über die Behandlung der Symptome hinaus — zu-

mindest teilweise die Offenlegung der Impulse rationaler und irrationaler Antagonismen, was für eine langfristige Therapie nur von Nutzen sein kann. Sie könnten auch zur wachsenden Bereitschaft führen, im internationalen Dialog gemeinsam dem Vermeidbaren zu begegnen, bevor aus Aversionen Aggressionen werden.

---

**Nachtrag:** Als diese Arbeit abgeschlossen wurde, hatte der neue Schlag des internationalen Terrorismus, die Entführung und Ermordung Aldo Moros, noch nicht stattgefunden. Die Reaktion in der Weltpresse fördert nun die Erkenntnis zutage, daß Tendenzen im Wandel durch Ereignisse in der Tat bestätigt werden. Vergleiche zwischen der Entführung Schleyers und der Moros boten sich an, die um so exemplarischer erscheinen mußten, als die Vergangenheit beider Länder ausreichend Material dazu anbietet und das Verhältnis daher besonders sensibel ist. In beiden Ländern besteht in gewissem Maße ein gespaltenes Verhältnis zu allem, was mit Ausübung der Staatsgewalt zu tun hat. RADIO HILVERSUM, AVRO kommentiert am 19. 3. 1978:

„Wegen der Erinnerungen an Mussolini und Hitler sind in Italien wie in der Bundesrepublik denen die Hände gebunden, die die Ordnung zu wahren haben . . . und so haben jene, die es auf die öffentliche Ordnung abgesehen haben, ein leichteres Spiel als anderswo. Zielbewußte Aktionen (wie gegen die Südmolukker) sind bei uns (in Holland) leichter durchzuführen, weil niemand, der mit dem Verlauf solcher Aktionen einverstanden ist, als heimlicher Autokrat oder die Regierung als Polizeistaat bezeichnet werden würde . . .“

Verglichen werden die polizeilichen Maßnahmen und ihre Effizienz. Verglichen werden die Methoden und Motive der Terroristen. Auch hierbei hilft die Vergangenheit den Überlegungen nach. BBC spricht am 18. 3. 1978 von der erklärten Entschlossenheit der Terroristen, in beiden Ländern den faschistischen Staatsstreich zu provozieren, wobei die Geschichte allerdings gezeigt habe, daß weder in Italien noch in Deutschland den faschistischen Staatsstreich eine Machtübernahme durch die Kommunisten gefolgt sei. Die vermutete Zusammenarbeit zwischen Roten Brigaden und RAF för-

dert im übrigen das komparative Element in der Kommentierung.

Was sich bereits gegen Ende der Schleyer-Krise tendenziell — wie beschrieben — deutlich abzeichnete, fand angesichts der Moro-Entführung seine eindeutige Festigung: gemeint ist der Trend zu differenzierterer Beurteilung der großen Gefahr für die Demokratien und die Stärkung des Rufs nach internationaler Solidarität. So beklagt der Spanische Rundfunk am 16. 3. 1978 lebhaft, daß die Europäische Konvention gegen den Terrorismus, die eine Antwort auf die Herausforderung sein könnte, noch von keinem Land ratifiziert worden sei. Am gleichen Tage ruft Italiens Rundfunk RAI aus: „Der internationale Terrorismus dieses Ausmaßes kann erfolgreich nur durch die entschlossene Solidarität aller demokratischen Kräfte Europas bekämpft werden.“

Wenn — alles in allem gesehen — die weltweite Diskussion nach der Entführung Moros keine wesentlich anderen Elemente enthält als die anlässlich der Entführung Schleyers, so zeigt sich in ihrem Verlauf doch deutlich das Bedürfnis nach endlicher Solidarisierung in Gesamt Europa, aber auch zwischen den am stärksten betroffenen Partnern Deutschland und Italien. Kennzeichnend dafür sind die Bemerkungen der weit links angesiedelten LA REPUBBLICA an die Adresse der italienischen Germanophoben: „Jeder, der in diesen Monaten auf der Suche nach Beweisen für die Germanisierung Italiens gewesen ist, kann nun endlich befriedigt sein . . . Vielleicht sollten die Herren einmal darüber nachdenken, daß sich die Frage des Kampfes für die Freiheit des einzelnen und die Würde des Staates beiden Ländern gleichermaßen stellt. Wer das nicht begreift und Brücken einreißt, hat den Ernst der Stunde nicht begriffen.“

Es wäre entschieden zu wünschen, daß diese Lehre von allen Betroffenen gezogen würde und zu praktischen Konsequenzen führte.

## **Konrad Löw: Begünstigt der Rechtsstaat den Terrorismus?**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 20/78, S. 3—21

„Rechtsstaat“ ist ein häufig gebrauchtes Wort, vor allem bei der Erörterung von Maßnahmen, die gegen die Terroristen zu ergreifen sind. Weit seltener wird der Versuch unternommen, den Rechtsstaatsbegriff zu erläutern, obwohl er keinesfalls als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf. Gibt es ihn überhaupt? Zumindest gibt es einen Rechtsstaatsbegriff des Grundgesetzes. Das Grundgesetz schützt aber nicht den Rechtsstaat schlechthin, sondern einzelne seiner Elemente, und dies mit unterschiedlichen Garantien.

Zahlreich sind die Beispiele, wo von verantwortlichen Politikern der Rechtsstaat verkannt oder verfälscht wird. Auch Freiheit und Sicherheit sind Worte, die bei der Terrorismusdebatte eine große Rolle spielen. Falsch ist es, wenn Freiheit als Alternative von Sicherheit ausgegeben wird. Der Rahmen der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zulässigen Antiterrormaßnahmen ist noch lange nicht ausgefüllt. Es ist ferner eine durch nichts bewiesene Behauptung, daß es die Terroristen darauf angelegt hätten, aus dem Rechtsstaat einen Polizeistaat zu machen.

Der Rechtsstaat darf sich nicht das Gesetz des Handelns vorschreiben lassen. Eine wirksame Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung ist Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Die beste Terroristenbekämpfung ist jedoch, die Ursachen des Terrorismus zu beseitigen. Alle Terroristen nennen sich Marxisten. Tatsächlich muß der, der die Strategie der Marxisten gegen unsere Gesellschaft ernst nimmt, eine rücksichtslose Veränderung der bestehenden Ordnung gewärtigen.

## **Alf Enseling: Das Ausland zur Extremismus- und Terrorismus-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 20/78, S. 23—38

Regierungsstellen, Wissenschaftler und Publizisten sind unablässig bemüht, herauszufinden, wie das Ausland über die Deutschen denkt, um aus den Ergebnissen ihrer Forschung Entscheidungshilfen für die Begegnung mit eben diesem Ausland zu gewinnen. Das gängige Instrument ist die demoskopische Umfrage. Das Jahr 1977, das „Jahr des Terrorismus“ in der Bundesrepublik, hat dem Beobachter der Szene eine ebenso brutale wie erregende und aufschlußreiche Fallstudie beschert. Die Morde an Buback und Ponto ließen bereits Anklänge einer kritischen Auseinandersetzung um das Verhältnis der Deutschen zur Vergangenheit, zum Prinzip der Gewalt, zur Abwägung von Macht und Recht zu erkennen.

Die Ereignisse zwischen der Flucht Kapplers und der Ermordung Schleyers zeigen in ihrem Ablauf, daß aktuelle faktische Einflüsse offenbar die Reaktionen stärker bestimmen als die programmatischen Bemühungen um Verständnis. Im Falle Schleyer traten solche Meinungsveränderungen auslösende Ereignisse mit einer fast unheimlichen zeitlichen Präzision auf. Die Flucht Kapplers hatte alle undifferenzierten Aversionen geweckt. Bei der Entführung Schleyers stellt sich das Problem der Identität von Deutsch und Gewalt in verschiedenen Varianten. „Wer terrorisiert wen?“ war die Frage, die je nach politischer Einstellung beantwortet wurde. Mit der Verhaftung Folkerts in Utrecht wuchs rapide die Einsicht in die internationale Dimension des Terrorismus, mit der Folge, daß das Verständnis für die Bundesrepublik angesichts des Gefühls gemeinsamer Bedrohung größer wurde. Dieser Trend verstärkte sich weiter nach der Entführung der „Landshut“ und steigerte sich bis zur Euphorie nach der Geiselnbefreiung von Mogadischu, nach der sogar bei kritischen Blättern Anerkennung für die „preußischen Tugenden“ der Effizienz und Disziplin spürbar war. Die Selbstmorde von Stammheim brachten für kurze Zeit einen neuen „Knick“ zum Kritischen. Bei Schleyers Ermordung schließlich mischte sich in Trauer und Bestürzung die Forderung nach „internationaler Solidarität“, nach Verständnis und Mitgefühl für die Deutschen, die in Europas Mitte eine stabile Demokratie errichteten, deren Verlust ganz Europa träfe.